Amtsblatt
für den Landkreis Osnabrück

LANDKREIS OSNABRÜCK

Nr. 6 | 31. März | 2021

I n h a l t

A. Bekanntmachungen des Landkreises

13 Vorprüfung der Umweltverträglichkeit (Verwallung und Errichtung eines Drosselbauwerks in der Stadt Melle) 129
14 Vorprüfung der Umweltverträglichkeit 130
15 Zweckvereinbarung (öffentlich-rechtliche Vereinbarung) zwischen dem Landkreis Osnabrück vertreten durch die Landrätin nachstehend „Landkreis“ genannt der Stadt Dissen vertreten durch den Bürgermeister nachstehend „Stadt“ genannt zur Nutzung der Zentralen Vergabestelle 130

B. Bekanntmachungen der kreisangehörigen Städte, Gemeinden und Samtgemeinden und der Zweckverbände

79 Satzung der **Gemeinde Bad Laer** über die Verlängerung der Satzung der Veränderungssperre für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 351 „Ortskern östlich Bahnhof“ 132
80 Satzung der **Gemeinde Menslage** über die Erhebung von Beiträgen nach § 6 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes für straßenbauliche Maßnahmen (Straßenausbaubeitragssatzung - ABS) 133
81 Satzung über die Erhebung von Gebühren für Dienst- und Sachleistungen der Freiwilligen Feuerwehr der **Samtgemeinde Neuenkirchen** außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben vom 08.03.2021und Anlage 139
82 Prüfung des Jahresabschlusses 2019 des **Eigenbetriebes Bäderbetriebe Bad Rothenfelde** 141
83 Benutzungs- und Gebührensatzung für die **Gemeindebücherei Bad Rothenfelde** 142
84 Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der **Gemeinde Stadt Bramsche** für das Haushaltsjahr 2021 143
85 Bekanntmachung des Bebauungsplanes Nr. 277 „Zwischen Hansastraße und Niehaus Kirchweg“ der **Gemeinde Wallenhorst** hier: Inkrafttreten gem. § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) 144
86 Haushaltssatzung der **Gemeinde Eggermühlen** für das Haushaltsjahr 2021 145
87 Haushaltssatzung der **Stadt Quakenbrück** für das Haushaltsjahr 2021 146
88 Bekanntmachung des des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 157 „Am Butterberg“ der **Gemeinde Hagen a.T.W.**, Landkreis Osnabrück 147

C. Sonstige Bekanntmachungen

4 Friedhofsordnung (FO) für den Friedhof der Ev.-luth. St. Marien-Kirchengemeinde Oldendorf 148
5 Friedhofsgebührenordnung (FGO) für den Friedhof der Ev.-luth. Marien-Kirchengemeinde Oldendorf in Melle-Oldendorf 156

A. Bekanntmachungen des Landkreises

13

Vorprüfung
der Umweltverträglichkeit (Verwallung und Errichtung eines Drosselbauwerks in der Stadt Melle)

Bei folgendem Verfahren wurde die Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) gemäß § 7 nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 08. September 2017 (BGBl. I S. 3370) geändert worden ist, geprüft:

Im Rahmen des Vorhabens soll in Verlängerung einer Geländeabbruchkante eine Verwallung zum unterliegenden Grundstück und ein Drosselbauwerk erstellt werden. Das Drosselbauwerk soll aus einer Spundwand bestehen, die mit Gabionen gesichert und verkleidet ist, sowie aus einem Dammbalkenverschluss, der gleichzeitig die Drosselöffnung sicherstellt.

Nach der Vorprüfung ist eine UVP für das genannte Vorhaben aus den folgenden Gründen nicht erforderlich:

Das Grundwasser ist vom Vorhaben nicht betroffen. Ein Zusammenwirken mit anderen bestehenden bzw. zugelassenen Vorhaben liegt nicht vor. Auswirkungen auf das Landschaftsbild sind nicht zu erwarten, da sich das Bauwerk in die Landschaft einfügt. Abfälle fallen durch das Vorhaben nicht an. Es finden keine Bodenversiegelungen statt. Der Boden wird lediglich umgelagert, sodass die Bodenfunktionen nicht dauerhaft nachhaltig beeinflusst werden. Umweltverschmutzungen und Belästigungen sowie Störfälle sind nicht zu befürchten, weil bei der Ausführung keine relevanten Stoffe verwendet werden. Eine Gefahr für die menschliche Gesundheit besteht durch das Vorhaben nicht. Das Vorhaben kollidiert nicht mit regional- und bauleitplanerischen Zielsetzungen. Denkmäler sind am Standort nicht vorhanden. Das Schutzgut Luft und Klima ist nicht betroffen.

Besonders geschützte Gebiete sind durch das Vorhaben nicht betroffen.

Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern sind nicht zu erwarten.

Durch das Vorhaben gehen zunächst ca. 1000 m² Gras- bzw. Staudenflur verloren. Die Beeinträchtigungen verschwinden nach der Bauzeit vollständig. Die Rückhaltung von Wasser in der Landschaft sowie die Vorreinigung von Wasser vor der Einleitung in den Vorfluter wirken sich eher positiv auf das Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt aus.

Durch das Vorhaben wird die Wiese häufiger überflutet. Die Fläche wird durch die regelmäßigere Durchfeuchtung beeinflusst. Hierbei handelt es sich jedoch um keine negative Auswirkung.

Das Wasser wird stofflich nicht negativ verändert. Die hydraulischen Auswirkungen sind beabsichtigt und bei der Planung berücksichtigt. Die hydraulischen Auswirkungen sind gering. Es sind keine erheblichen Auswirkungen auf die Schutzgüter zu erwarten.

Eine UVP ist nicht erforderlich.

Diese Bekanntgabe ist gem. § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Osnabrück, den 04.03.2021

Landkreis Osnabrück
Die Landrätin
Fachdienst Umwelt
i. A. Olschewski

14

Vorprüfung
der Umweltverträglichkeit

Bei folgendem Bauvorhaben wurde die Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) gem. § 9 Abs. 2 Nr. 2 nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Neufassung vom 24.02.2010 (BGBl. I S. 94) zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 03.12.2020 (BGBl. I S. 94) geprüft.

Aktenzeichen:	11-bip-00890-21
Antragsteller:	Frank Höfener
Baugrundstück:	Bippen, Bokel 7
Gemarkung:	Ohrte
Flur:	15
Flurstück(e):	25

Änderungsantrag gem. § 16 BImSchG
Änderung des landw. Betriebes; Änderung der Ferkel- und Sauenhaltung (Haupt-Az.: 4371-06 u. 5271-18)

Geplant ist die Änderung und Erweiterung des landwirtschaftlichen Betriebes hinsichtlich der Sauen- und Ferkelaufzuchtställe. Es sind Nutzugsänderungen in den vorhandenen Stallgebäu-den (BE 4, 5, 7, 9) sowie Erweiterungen der BE 11 und 12 geplant. Im Zuge dieser Maßnahmen werden die BE 11 und 12 an eine Abluftreinigungsanlage angeschlossen. Der Betrieb befindet sich in der Gemeinde Bippen, Gemarkung Ohrte, Flur 15, Flurstück 25.

Auf dem Betrieb sind derzeit 523 Stallplätze für Sauen, Eber, 24 Stallplätze für Jungsauen und 1.548 Stallplätze für Aufzuchtferkel genehmigt. Nach den Änderungen befinden sich insgesamt 3.060 Aufzuchtferkel, 447 Sauen (niedertragend, leer), Eber, 176 Sauen (ferkelführend) und 108 Jungsauen auf dem Betrieb Daher ist gemäß § 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 UVPG i.V.m. Nr. 7.8.3 der Anlage 1 des UVPG für die Änderung des Vorhabens eine standortbezogene UVP-Vorprüfung durchzuführen. Die Prüfung hat ergeben, dass keine erheblichen Umweltauswirkungen erkennbar sind, sodass keine UVP-Pflicht besteht.

Für die Gebiete nach Nr. 2.3 der Anlage 3 des Gesetzes über Umweltverträglichkeitsprüfungen kann eine potentielle Betroffenheit durch das Vorhaben ausgeschlossen werden. Eine Betrof-fenheit kann für folgende Gebiete ausgeschlossen werden, da keine entsprechenden Gebiete im Umkreis des Vorhabens vorhanden sind: Natura 2.000 Gebiete nach § 7 Abs. 1 Nr. 8 BNatSchG, Naturschutzgebiete nach § 23 BNatSchG, Nationalparke und Nationale Naturmonumente nach § 24 BNatSchG, Naturdenkmäler nach § 28 BNatSchG, gesetzlich geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG, Wasserschutzgebiete nach § 51 WHG, Heilquellenschutzgebiete nach § 53 Abs. 4 WHG, Risikogebiete nach § 73 Abs. 1 WHG, Überschwemmungsgebiete nach § 76 WHG, Gebiete, in denen die Vorschriften der EU festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind, Gebieten mit hoher Bevölkerungsdichte, insbesondere zentrale Orte i.S.d. § 2 Abs. 2 Nr. 2 ROG und für in amtlichen Listen oder Karten verzeichnete Denkmäler, Denkmalensembles, Bodendenkmale oder Gebiete, die von der durch die Länder bestimmten Denkmalschutzbehörde als archäologisch bedeutende Landschaften eingestuft worden sind.

Ebenso sind keine erheblichen negativen Umweltauswirkungen auf Biosphärenreservate und Landschaftsschutzgebiete gem. §§ 25, 26 BNatSchG sowie geschützte Landschaftsbestandteile, insbesondere Alleen, nach § 29 BNatSchG zu erwarten.

Das Vorhaben liegt innerhalb des LSG OS 01 „Nördlicher Teutoburger Wald – Wiehengebierge“. Die Erweiterung des Betriebes erfolgt auf der Hofstelle des Antragstellers bzw. unmittelbar anschließend zu den bereits vorhandenen Stallanlagen. Zudem werden durch Eingrünungsmaßnahmen (Hecke im östlichen Traufbereich der BE 12) und Obstbaumpflanzungen (südöstlich der Hofstelle) nachteilige Auswirkungen auf das Landschaftsbild verhindern. Insgesamt sind daher keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten.

In ca. 350 m südlich des Vorhabens befinden sich Wallhecken. Durch das Vorhaben verringern sich die Ammoniakemissionen im Vergleich zur bisherigen Situation, sodass keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Es sind insgesamt keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten. Die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung ist daher nicht erforderlich.

Diese Bekanntgabe ist gem. § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Osnabrück, den 31.03.2021

Landkreis Osnabrück
Die Landrätin
Fachdienst Planen und Bauen
i. A. Röwekamp

15

Zweckvereinbarung
(öffentlich-rechtliche Vereinbarung)

zwischen

dem Landkreis Osnabrück
vertreten durch die Landrätin
nachstehend „Landkreis“ genannt

der Stadt Dissen
vertreten durch den Bürgermeister
nachstehend „Stadt“ genannt

zur Nutzung der Zentralen Vergabestelle

Präambel

Aufgrund der §§ 1 Abs. 1 Nr. 3 und 2 Abs. 1 Nr. 2 des Niedersächsischen Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (NKomZG) und § 120 Abs. 4 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) in der jeweils gültigen Fassung wird folgende Zweckvereinbarung über die Übernahme von Vergabeverfahren der Stadt Dissen durch die Zentrale Vergabestelle des Landkreises Osnabrück geschlossen.

§ 1 Zweck der Vereinbarung

(1) Die Stadt beauftragt die Zentrale Vergabestelle des Landkreises mit ihren Aufgaben im Zusammenhang mit der Vergabe öffentlicher Aufträge im Rahmen der hier vereinbarten Zuständigkeiten (§ 2). Diese Regelungen erfolgen vor dem Hintergrund der Pflicht zur Einführung der elektronischen Vergabe sowie in Hinblick auf die Vorgaben der Antikorruptionsrichtlinie des Landes Niedersachsen und allen anderen vergaberechtlichen Bestimmungen einschließlich des Niedersächsischen Tariftreue- und Vergabegesetzes (NTVergG).

(2) Gemeinsames Ziel der Zusammenarbeit ist die rechtskon forme, rechtssichere und wirtschaftliche Abwicklung der Vergabeverfahren. Die gemeinsame Aufgabenerfüllung führt zu einer effizienten und zielorientierten Aufgabenerfüllung.

(3) Die elektronische Abwicklung der Vergabeverfahren unter Nutzung eines Vergabemanagementsystems erhöht die Rechtssicherheit sowohl bei der Erstellung der Vergabeunterlagen und der Dokumentation durch die Vergabestelle als auch auf der Bieterseite. Der Einsatz des Systems dient der Wettbewerbsförderung und der Transparenz.

§ 2 Zuständigkeiten

(1) Die Zentrale Vergabestelle des Landkreises übernimmt im Zusammenwirken mit der Stadt die Abwicklung der Auftragsvergaben der Stadt ab einem geschätzten Auftragswert von 10.000 € (netto, ohne Umsatzsteuer). In Einzelfällen können nach Absprache zwischen der Stadt und der Zentralen Vergabestelle auch Vergabeverfahren unterhalb dieses Wertes durch die Zentrale Vergabestelle abgewickelt werden.

(2) Die Zentrale Vergabestelle leistet folgenden Beitrag zur Aufgabenerfüllung:

a) Prüfung der vorgeschlagenen Verfahrensart
b) Mitwirkung bei der Festlegung der Bieterauswahl bei nicht öffentlichen Vergabeverfahren und Durchführung der erforderlichen Eignungsprüfung vor Angebotsanforderung
c) Zusammenstellung der aktuellen Formblätter, bei Bedarf Beratung bei der Erstellung der Vergabeunterlagen und der Leistungsverzeichnisse
d) Veröffentlichung der Ausschreibungen/ Versand der Angebotsaufforderungen
e) Bieterkommunikation/ Beantwortung von Bieterfragen in fachlicher Abstimmung mit der Stadt
f) Sammlung und Aufbewahrung eingehender Angebote bis zum Eröffnungstermin
g) Durchführung der Angebots(er)öffnungen, Erstellung der Sitzungsniederschrift
h) Formale Prüfung der Angebote
i) Nachforderung fehlender Unterlagen, Aufklärung
j) Vorlage beim Rechnungsprüfungsamt bei Überschreitung der einschlägigen Wertgrenzen
k) Erstellung der Zuschlags- und Absageschreiben, Ex-post-Veröffentlichungen
l) Beratung und Information in Verfahrensfragen und bei Vergaberechtsänderungen
m) Vorhalten der Vergabevorschriften und Formulare und deren Aktualisierung

(3) Die Stadt leistet folgenden Beitrag zur Aufgabenerfüllung:

a) Klärung aller haushaltsrechtlichen Fragestellungen im Vorfeld
b) Anmeldung des Vergabeverfahrens mit ausreichendem zeitlichen Vorlauf und Abstimmung des weiteren zeitlichen Ablaufs mit der Zentralen Vergabestelle
c) Erstellen der Leistungsverzeichnisse und ggf. weiterer ergänzender Unterlagen
d) Erteilung fachlicher Auskünfte an die Zentrale Vergabestelle bei Bieterfragen
e) fachliche/ fachtechnische und wirtschaftliche Prüfung der Angebote sowie Prüfung des materiellen Anteils der Eignung der Bieter, die in die engere Wahl kommen
f) Erstellung des Vergabevorschlags
g) Erstellung von stadteigenen Vergaberechtsvorschriften (Dienstanweisung/ Vergabeordnung)

(4) Bei der Durchführung der Vergabeverfahren finden die stadteigenen Regelungen (z.B. Dienstanweisung/ Vergabeordnung) Anwendung.

(5) Die Mitarbeiter/innen der Zentralen Vergabestelle werden ermächtigt einfache Schreiben sowie die Bieterkommunikation für die Stadt abzuwickeln. Die Zentrale Vergabestelle darf den Zuschlag erteilen, sofern die Zuschlagserteilung im Vergabemanagementsystem durch die zuständige Stelle erfolgt ist.

(6) Die Zuständigkeit des Rechnungsprüfungsamtes für die Prüfung der Vergaben bleibt von der Zweckvereinbarung unberührt.

§ 3 Handeln für die beauftragende Kommune

Die Mitarbeiter/innen der Zentralen Vergabestelle handeln im Namen und für die Stadt.

§ 4 Einsatz der eVergabe

(1) Die Vergabeverfahren werden grundsätzlich unter Einsatz des Vergabemanagementsystems des Landkreises durchgeführt. Nur in Einzelfällen kann nach Absprache mit der Zentralen Vergabestelle von einer elektronischen Abwicklung des Vergabeverfahrens abgewichen werden.

(2) Die Administration des Systems, inklusive der Benutzerverwaltung mit der Rollen-/ Rechtezuweisung, obliegt der Zentralen Vergabestelle. Die Stadt liefert dem Landkreis hierzu die notwendigen Informationen.

(3) Die Mitarbeiter/innen der Zentralen Vergabestelle schulen die Mitarbeiter/innen in der Stadt in dem erforderlichen Umfang. Sie leisten Support bei der Anwendung des Systems.

§ 5 Mitwirkungspflichten

(1) Die zuständigen Mitarbeiter/innen in der Stadt unterstützen die Zentrale Vergabestelle mit allen Informationen und Unterlagen, die für die Durchführung des Vergabeverfahrens notwendig sind.

(2) Antworten auf Bieterfragen, die die Mitarbeiter/innen der Zentralen Vergabestelle nicht selbst beantworten können, sind der Zentralen Vergabestelle nach Anforderung möglichst unverzüglich von der Kommune zuzuleiten.

(3) Die Stadt benennt einen zuständigen Ansprechpartner/ eine zuständige Ansprechpartnerin für die Kooperation.

§ 6 Kostenerstattung

(1) Der Erstattungssatz beträgt für jede aufgewendete Arbeitsstunde der Zentralen Vergabestelle 59,78 Euro. Mit dem Stundensatz sind die gesamten Personal- und Sachkosten des Arbeitsplatzes abgedeckt (Kostendeckungsprinzip). Der Stundensatz wurde auf Grundlage des KGSt-Berichtes „Kosten eines Arbeitsplatzes“ (Stand 2017/2018) berechnet. Der Stundensatz wird alle zwei Jahre auf Aktualität überprüft und bei Bedarf angepasst. Eine Anpassung des Stundensatzes erfolgt aufgrund einer schriftlichen Mitteilung der Zentralen Vergabestelle.

(2) Die Abrechnung der Kosten nach Abs. 1 erfolgt unter Mitteilung der Anzahl der aufgewendeten Arbeitsstunden nach Beendigung des jeweiligen Vergabeverfahrens (Abgabe des Vorgangs an die Stadt). Der Zeitaufwand wird seitens des Land-kreises für jede einzelne Vergabe durch die damit befassten Mitarbeiter/innen dokumentiert.

(3) Die laufenden Kosten für den Einsatz des Vergabemanagementsystems trägt die Stadt. Sie werden durch den Landkreis jährlich in Rechnung gestellt.

§ 7 Schweigepflicht/ Datenschutz

(1) Die Mitarbeiter/innen sind im Rahmen der gesetzlichen und tarifvertraglichen Bestimmungen zur Einhaltung der Schweigepflicht und zur Beachtung des Datenschutzes verpflichtet.

(2) Die Vertragspartner stimmen Pressemitteilungen und andere Erklärungen gegenüber der Öffentlichkeit in Bezug auf die Durchführung von Auftragsvergaben ab.

§ 8 Haftung

Die Mitarbeiter/innen der Zentralen Vergabestelle nehmen bei der Durchführung der Aufgaben nach dieser Vereinbarung Aufgaben für die Stadt wahr. Die Stadt haftet für Schäden Dritter und trägt ihr selbst entstehende Schäden in vollem Umfang. Dies gilt nicht für Schäden, die die Mitarbeiter/innen der Zentralen Vergabestelle grob fahrlässig oder vorsätzlich herbeigeführt haben.

§ 9 Evaluation

Die gemeinsame Aufgabenwahrnehmung wird jährlich evaluiert. Hierzu wird von der Zentralen Vergabestelle zu Beginn eines jeden Kalenderjahres ein gemeinsames Gespräch mit dem nach § 5 Abs. 3 benannten Ansprechpartner organisiert.

§ 10 Schriftform und salvatorische Klausel

(1) Alle die Zweckvereinbarung betreffenden Vereinbarungen zwischen den Vertragspartner bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform.

(2) Sollten Bestimmungen dieser Vereinbarung oder eine künftig aufgenommene Bestimmung ganz oder teilweise nicht rechtswirksam oder nicht durchführbar sein oder ihre Rechtswirksamkeit oder Durchführbarkeit später verlieren, so wird hierdurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Das gleiche gilt, soweit sich herausstellen sollte, dass die Vereinbarung eine Regelungslücke enthält. Die Vertragsparteien verpflichten sich, anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen oder zur Ausfüllung der Lücken eine Regelung zu treffen, die dem am nächsten kommt, was die Vertragsparteien gewollt haben oder nach dem Sinn der Vereinbarung bedacht hätten.

§ 11 In-Kraft-Treten, Geltungsdauer

(1) Die Zweckvereinbarung wird entsprechend § 5 Abs. 6 NKomZG am Tag nach der letzten Bekanntmachung wirksam.

(2) Diese Vereinbarung kann jeweils zum 31.12. eines Jahres gekündigt werden. Die Kündigung muss schriftlich bis zum 30.06. des jeweiligen Jahres dem anderen Vertragspartner gegenüber erklärt werden.

(3) Nach dem Kündigungstermin werden die Vergabeverfahren wieder von der Stadt selbst geführt. Die in der Zentralen Vergabestelle vorhandenen Akten und Unterlagen, insbesondere zu den dann laufenden Verfahren, werden der Stadt fristgerecht überlassen.

Eugen Görlitz
Stadt Dissen
Der Bürgermeister

i. V. Bärbel Rosensträter
Landkreis Osnabrück
Die Landrätin

B. Bekanntmachungen der kreisangehörigen Städte, Gemeinden Samtgemeinden und der Zweckverbände

79

Satzung
der Gemeinde Bad Laer über die Verlängerung der Satzung der Veränderungssperre für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 351 „Ortskern östlich Bahnhof“

Präambel

Aufgrund der §§ 14 Abs. 1 , 16 Abs. 1 und 17 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in Verbindung mit den §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) – in der jeweils zurzeit geltenden Fassung – hat der Rat der Gemeinde Bad Laer in seiner Sitzung am 25.02.2021 folgende Satzung über die Verlängerung der Satzung der Veränderungssperre im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 351 „Ortskern östlich Bahnhof“ beschlossen:

§ 1
Verlängerung der Veränderungssperre

Die Geltungsdauer der für die Sicherung der Planung zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 351 „Ortskern östlich Bahnhof“ erlassenen Satzung über eine Veränderungssperre, die am 28.02.2019 bekanntgemacht worden ist, wird gem. § 17 Abs. 1 um ein Jahr verlängert.

Lage und Abgrenzung des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 351 „Ortskern östlich Bahnhof“ ergeben sich aus dem in § 2 beschriebenen räumlichen Geltungsbereich.

§ 2
Räumlicher Geltungsbereich

Die Veränderungssperre erstreckt sich auf den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 351 „Ortskern östlich Bahnhof“ der Gemeinde Bad Laer und ergibt sich aus dem beigefügten Übersichtsplan, der Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 3
Rechtswirkung der Verlängerung der Veränderungssperre

(1) In dem von der Veränderungssperre betroffenen Gebiet dürfen

a) Vorhaben im Sinne des § 29 des Baugesetzbuches nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden
b) erhebliche oder wesentliche wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderung nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.

(2) Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegen stehen, kann von Absatz 1 eine Ausnahme erlassen werden. Die Entscheidung über die Ausnahme trifft die Baugenehmigungsbehörde des Landkreises Osnabrück im Einvernehmen mit der Gemeinde Bad Laer.

(3) Vorhaben, die vor Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, sowie Vorhaben, von denen die Gemeinde nach Maßgabe des Bauordnungsrechts Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführung vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen, sowie Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

§ 4
Inkrafttreten und Außerkrafttreten der Veränderungssperre

Die Verlängerung der Satzung über die Veränderungssperre tritt am Tage der Bekanntmachung in Kraft. Sie tritt nach Ablauf von einem Jahr, vom Tage der Bekanntmachung an gerechnet, außer Kraft. Die Veränderungssperre tritt in jedem Fall außer Kraft, sobald der Bebauungsplan Nr. 351 „Ortskern östlich Bahnhof“ rechtsverbindlich wird.

Hinweise:

Auf die Vorschriften des § 18 Abs. 1 und Abs. 2 Satz 2 und 3 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für eingetretene Vermögensnachteile durch die Veränderungssperre nach § 18 und des § 18 Abs. 3 BauGB über das Erlöschen der Entschädigungsansprüche bei nicht fristgerechter Geltendmachung wird hingewiesen.

Gem. § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes ist eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften unbeachtlich, wenn die Verletzung nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Verkündung dieser Satzung über die Verlängerung der Satzung über die Veränderungssperre schriftlich gegenüber der Gemeinde Bad Laer, Glandorfer Straße 5, 49196 Bad Laer, geltend gemacht worden ist.

Dabei sind die verletzte Vorschrift und die Tatsache, die den Mangel ergibt, zu bezeichnen.

Diese Regel gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Verkündung der Satzung verletzt worden sind.

Bad Laer, den 09.03.2021

Gemeinde Bad Laer
(Siegel) Avermann
Bürgermeister

Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 351 „Ortskern östlich Bahnhof“

80

Satzung
der Gemeinde Menslage über die Erhebung von Beiträgen nach § 6 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes für straßenbauliche Maßnahmen (Straßenausbaubeitragssatzung - ABS)

Aufgrund der §§ 10, 11, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) und § 6 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. S. 121), jeweils in den derzeit gültigen Fassungen, hat der Rat der Gemeinde Menslage in seiner Sitzung am **08.03.2021** folgende Satzung beschlossen:

Inhaltsübersicht

§ 1 Beitragsfähige Maßnahmen
§ 2 Umfang des beitragsfähigen Aufwandes
§ 3 Ermittlung des beitragsfähigen Aufwandes

§ 4 Vorteilsbemessung
§ 5 Abrechnungsgebiet
§ 6 Vorteilsregelung:
I Allgemeines
II Grundstücksfläche
III Nutzungsfaktoren für Baulandgrundstücke
IV Nutzungsfaktoren für Grundstücke mit sonstiger Nutzung
§ 7 Aufwandsspaltung
§ 8 Entstehen der Beitragspflicht
§ 9 Vorausleistungen
§ 10 Beitragspflichtige
§ 11 Beitragsbescheid
§ 12 Fälligkeit
§ 13 Ablösung
§ 14 Besondere Zufahrten
§ 15 Verrentung
§ 16 Datenerhebung
§ 17 Inkrafttreten

§ 1
Beitragsfähige Maßnahmen

(1) Zur teilweisen Deckung ihres Aufwandes für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung ihrer öffentlichen Straßen, Wege und Plätze (öffentliche Einrichtungen) erhebt die Gemeinde Menslage – sofern Erschließungsbeiträge nach den §§ 127 ff. BauGB nicht erhoben werden können – nach Maßgabe dieser Satzung Beiträge von den Grundstückseigentümern, denen die Inanspruchnahmemöglichkeit dieser öffentlichen Einrichtungen besondere wirtschaftliche Vorteile bietet.

(2) Zu den öffentlichen Einrichtungen gehören auch die aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen mit Kraftfahrzeugen nicht befahrbaren Wohnwege und die anderen Straßen im Außenbereich, die die Gemeinde für den öffentlichen Verkehr gewidmet hat (§ 47 Nr. 3 NStrG).

(3) Inhalt und Umfang der beitragsfähigen Maßnahme werden durch das Bauprogramm bestimmt. Das Bauprogramm kann durch die Gemeinde formlos festgelegt werden.

§ 2
Umfang des beitragsfähigen Aufwandes

(1) Zum beitragsfähigen Aufwand gehören die Kosten
1. für den Erwerb (einschließlich aufstehender Bauten und Erwerbsnebenkosten), der für die Herstellung, Erweiterung, Verbesserung oder Erneuerung der öffentlichen Einrichtungen benötigten Grundflächen; dazu gehört auch der Wert der von der Gemeinde hierfür aus ihrem Vermögen bereitgestellten Flächen im Zeitpunkt der Bereitstellung;

2. für die Anschaffung der öffentlichen Einrichtung;

3. für die Freilegung der Fläche;

4. für die Herstellung, Erweiterung, Verbesserung oder Erneuerung der Fahrbahn mit Unterbau und Decke sowie für notwendige Erhöhungen und Vertiefungen einschließlich der Anschlüsse an andere Straßen sowie Aufwendungen und Ersatzleistungen wegen Veränderung des Straßenniveaus;

5. für die Herstellung, Erweiterung, Verbesserung oder Erneuerung von
   a) Randsteinen und Schrammborden,
   b) Rad- und Gehwegen, sowie kombinierten Rad- und Gehwegen,
   c) Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen so wie Bankette,
   d) niveaugleichen Mischflächen
   e) Beleuchtungseinrichtungen,
   f) Rinnen und anderen Einrichtungen für die Oberflächenentwässerung der öffentlichen Einrichtung,
   g) Böschungen, Schutz- und Stützmauern,
   h) Parkflächen (auch Standspuren, Busbuchten und Bushaltestellen) und Grünanlagen, soweit sie Bestandteil der öffentlichen Einrichtungen sind;

6. für die Herstellung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung von Wegen, Plätzen und Fußgängerzonen in entsprechender Anwendung von Ziffer 4;

7. der Fremdfinanzierung;

8. die zum Ausgleich oder zum Ersatz eines durch eine beitragsfähige Maßnahme bewirkten Eingriffs in Natur und Landschaft zu erbringen sind;

9. der Beauftragung Dritter mit der Planung und Bauleitung;

10. des Personals der Samtgemeinde der für Maßnahmen nach § 1 Abs. 1 zu erbringenden Werk- und Dienstleistungen.

(2) Die Gemeinde kann im Einzelfall durch ergänzende Satzung bestimmen, dass über die genannten Kosten hinaus weitere genau bezeichnete Kosten zum beitragsfähigen Aufwand gehören.

(3) Bei Straßen im Sinne von § 47 Nr. 3 NStrG sind Aufwendungen nach Absatz 1 Nr. 5 b, e und h nicht beitragsfähig; Absatz (2) gilt entsprechend.

(4) Der beitragsfähige Aufwand umfasst nicht die Kosten für Brücken, Tunnels und Unterführungen mit den dazugehörigen Rampen.

§ 3
Ermittlung des beitragsfähigen Aufwandes

(1) Die Gemeinde ermittelt den beitragsfähigen Aufwand jeweils für die einzelne Ausbaumaßnahme. Sie kann den Aufwand auch hiervon abweichend für bestimmte Teile einer Maßnahme (Aufwandsspaltung) oder für einen selbständig nutzbaren Abschnitt einer Maßnahme (Abschnittsbildung) gesondert ermitteln.

(2) Der beitragsfähige Aufwand wird nach den tatsächlichen Kosten ermittelt.

(3) Der Aufwand für
   a. Böschungen, Schutz- und Stützmauern,
   b. Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen,
   c. Ersatzleistungen wegen Veränderung des Straßenniveaus,

   wird den Kosten der Fahrbahn zugerechnet.

(4) Der beitragsfähige Aufwand nach § 2 für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung

der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze (öffentliche Einrichtungen) mindert sich

a. um solche Kosten, die durch die notwendige Beseitigung von schädlichen Bodenveränderungen oder Altlasten entstehen, sofern diese im Rahmen der Beseitigung der Technischen Regel Boden/Bauschutt der LAGA M 20 der Zuordnungsklasse größer Z 2 unterfallen. Kosten der Beseitigung sind ausschließlich Kosten für den Transport und die Entsorgung des verunreinigten Bodenmaterials.

b. Der beitragsfähige Aufwand mindert sich ebenfalls um die Kosten für den Transport und die Entsorgung von Teer-/pechhaltigem und/oder asbesthaltigem Straßenaufbruch, für den eine Andienungspflicht für gefährliche Abfälle zur Beseitigung gegenüber der NGS (Nds. Gesellschaft zur Endablagerung von Sonderabfall mbH) besteht.

§ 4
Vorteilsbemessung

(1) Der Anteil der Anlieger (= die Beitragspflichtigen und die Gemeinde, soweit sie Eigentümerin oder Erbbauberechtigte eines beitragspflichtigen Grundstückes ist) am Aufwand beträgt

1. bei öffentlichen Einrichtungen (auch verkehrsberuhigte Wohnstraßen), **die ausschließlich oder deutlich überwiegend dem Anliegerverkehr dienen** 75 v.H.

2. bei öffentlichen Einrichtungen (auch verkehrsberuhigte Straßen), die **überwiegend dem Anliegerverkehr dienen**, 60 v.H.

3. bei öffentlichen Einrichtungen **mit starkem innerörtlichen Verkehr**:
   a) für Fahrbahnen, Trenn-, Seiten-, Rand- und Schutzstreifen sowie Böschungen, Schutz- und Stützmauern, Busbuchten und Bushaltestellen, 40 v.H.
   b) für Randsteine und Schrammborde, für Rad- und Gehwege - auch als kombinierte Anlage - sowie Grünanlagen als Bestandteil der öffentlichen Einrichtung, 60 v.H.
   c) für Beleuchtungseinrichtungen sowie Rinnen und andere Einrichtungen der Oberflächenentwässerung, 50 v.H.
   d) für Parkplätze (auch Standspuren) ohne Busbuchten und Bushaltestellen 70 v.H.
   e) für niveaugleiche Mischfläche 50 v.H.

4. bei öffentlichen Einrichtungen, die **überwiegend dem Durchgangsverkehr dienen**:
   a) für Fahrbahnen, Trenn-, Seiten-, Rand- und Schutzstreifen sowie Böschungen, Schutz- und Stützmauern, Busbuchten und Bushaltestellen, 30 v.H.
   b) für Randsteine und Schrammborde, für Rad- und Gehwege - auch als kombinierte Anlage - sowie Grünanlagen als Bestandteil der öffentlichen Einrichtung, 50 v.H.
   c) für Beleuchtungseinrichtungen sowie Rinnen und andere Einrichtungen der Oberflächenentwässerung, 40 v.H.
   d) für Parkplätze (auch Standspuren) ohne Busbuchten und Bushaltestellen 60 v.H.

5. bei Gemeindestraßen **im Sinne von § 47 N. 3 NStrG, die ausschließlich oder deutlich überwiegend dem Anliegerverkehr dienen:** 75 v.H.

6. bei Gemeindestraße **im Sinne von § 47 Nr. 3 NStrG, die überwiegend dem Anliegerverkehr dienen:** 60 v.H.

7. bei Gemeindestraße **im Sinne von § 47 Nr. 3 NStrG, die nicht unter Nr. 5 oder Nr. 6 fallen:** 40 v.H.

8. bei Fußgängerzonen: 70 v.H.

(2) Den übrigen Anteil am Aufwand trägt die Gemeinde zur Abgeltung des sich für die Allgemeinheit aus der Inanspruchnahmemöglichkeit der öffentlichen Einrichtung ergebenden besonderen Vorteils.

(3) Zuschüsse Dritter sind, soweit der Zuschussgeber nichts anderes bestimmt hat, zunächst vom ermittelten Aufwand gemäß § 3 (2) abzuziehen.

(4) Die Gemeinde kann im Einzelfall vor Entstehen der sachlichen Beitragspflichten durch ergänzende Satzung von den Anteilen nach Absatz 1abweichen, wenn wichtige Gründe für eine andere Vorteilsbemessung sprechen.

§ 5
Abrechnungsgebiet

Die Grundstücke, deren Eigentümer durch die Inanspruchnahmemöglichkeit der ausgebauten öffentlichen Einrichtung oder eines bestimmten Abschnittes von ihr besondere wirtschaftliche Vorteile geboten werden, bilden das Abrechnungsgebiet.

§ 6
Verteilungsregelung

I
Allgemeines

Der umlagefähige Aufwand wird im Verhältnis der mit Nutzungsfaktoren gemäß III und IV zu multiplizierenden Grundstücksflächen gemäß II auf das Abrechnungsgebiet (§ 5) verteilt.

II
Grundstücksfläche

(1) Als Grundstücksfläche gilt grundsätzlich der Flächeninhalt des Grundstücks im bürgerlich-rechtlichen Sinn. Als Grundstücksfläche gilt bei Grundstücken mit baulicher oder gewerblicher Nutzung

1. die insgesamt im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes, einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB, innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) oder teilweise im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes und teilweise innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) liegen, die Gesamtfläche des Grundstücks,

2. die teilweise im Bereich eines Bebauungsplanes oder

einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB und im Übrigen im Außenbereich liegen, die Teilfläche im Bereich des Bebauungsplanes oder der Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB,

3. für die weder ein Bebauungsplan noch eine Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB besteht und die teilweise innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) und im Übrigen im Außenbereich liegen, die Gesamtfläche des Grundstückes, höchstens jedoch die Fläche,
   a) wenn das Grundstück an die öffentliche Einrichtung angrenzt, zwischen der öffentlichen Einrichtung und einer Linie, die in einem gleichmäßigen Abstand von 50 m zu ihr verläuft,
   b) wenn das Grundstück nicht an die öffentliche Einrichtung angrenzt oder lediglich durch einen zum Grundstück gehörenden Weg mit ihr verbunden ist, die Fläche zwischen der der öffentlichen Einrichtung zugewandten Grundstücksseite und einer Linie, die in einem gleichmäßigen Abstand von 50 m zu ihr verläuft,
   c) wenn das Grundstück über die sich nach Nr. 3a und b ergebenden Grenzen hinaus bebaut oder gewerblich genutzt ist, die Fläche zwischen der öffentlichen Einrichtung oder der der öffentlichen Einrichtung zugewandten Seite und einer Linie, die im gleichmäßigen Abstand verläuft, der der übergreifenden Bebauung oder gewerblichen Nutzung entspricht.

(2) Als Grundstücksfläche gilt bei Grundstücken mit sonstiger Nutzung,

1. die nur in der baulichen oder gewerblichen Nutzung vergleichbaren Weise nutzbar sind (z.B. Friedhöfe, Sport- und Festplätze, Freibäder, Dauerkleingärten) oder innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils so genutzt werden

oder

2. ganz oder teilweise im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen oder wegen entsprechender Festsetzungen in einem Bebauungsplan nur in anderer Weise (z.B. landwirtschaftlich) nutzbar sind,

die Gesamtfläche des Grundstücks oder die Teilfläche des Grundstücks, die von Abs. 1 Nrn. 2 und 3 nicht erfasst wird.

(3) Bei Grundstücken, die durch mehrere öffentliche Einrichtungen bevorteilt werden und die überwiegend Wohnzwecken dienen oder in einer der baulichen oder gewerblichen Nutzung vergleichbaren Weise nutzbar sind oder genutzt werden (z.B. Friedhöfe, Sport- und Festplätze, Freibäder, Dauerkleingärten), ist die nach dieser Satzung ermittelte und bei der Verteilung zu berücksichtigende Beitragsfläche zu Lasten der Gemeinde für jede öffentliche Einrichtung nur zu 60 % anzusetzen.

(4) Die Regelung nach Abs. 3 gilt nicht, wenn ein Straßenausbaubeitrag nur für eine öffentliche Einrichtung erhoben wird und Beiträge für weitere öffentliche Einrichtungen weder nach dem geltenden Recht noch nach vergleichbaren früheren Rechtsvorschriften erhoben worden sind oder erhoben werden dürfen. Grenzt ein Grundstück an eine qualifizierte Ortsdurchfahrt, ist die Vergünstigungsregelung nach Abs. 3 nur auf die Teileinrichtungen zu beziehen, die in der Baulast der Gemeinde stehen und für die eine Beitragspflicht entstehen kann.

III
Nutzungsfaktoren für Baulandgrundstücke

(1) Der maßgebliche Nutzungsfaktor bei berücksichtigungsfähigen Grundstücken, die baulich oder gewerblich nutzbar sind, wird durch die Zahl der Vollgeschosse bestimmt. Der Nutzungsfaktor beträgt bei einem Vollgeschoss 1,0 und erhöht sich je weiteres Vollgeschoss um 0,25. Die Nutzungsfaktoren betragen:

1.	bei Bebaubarkeit mit einem Vollgeschoss, gewerblich nutzbaren Grundstücken, auf denen keine Bebauung zulässig ist oder Grundstücken, auf denen nur Garagen oder Stellplätze errichtet werden dürfen (siehe III (3) d)),	1,0000
2.	bei Bebaubarkeit mit zwei Vollgeschossen	1,2500
3.	bei Bebaubarkeit mit drei Vollgeschossen	1,5000
4.	bei Bebaubarkeit mit vier Vollgeschossen	1,7500
5.	bei Bebaubarkeit mit fünf Vollgeschossen	2,0000
6.	bei Bebaubarkeit mit sechs Vollgeschossen	2,2500
7.	bei Bebaubarkeit mit sieben Vollgeschossen	2,5000

(2) Als Vollgeschoss gelten alle Geschosse, die nach landesrechtlichen Vorschriften Vollgeschosse sind. Kirchengebäude und Biogasanlagen werden stets wie eine Bebauung mit einem Vollgeschoss behandelt. Besteht im Einzelfall wegen der Besonderheiten des Bauwerkes in ihm kein Vollgeschoss im Sinne der Landesbauordnung, so werden bei gewerblich oder industriell genutzten Grundstücken je vollendete 3,50 m und bei allen in anderer Weise baulich genutzten Grundstücken je vollendete 2,20 m Höhe des Bauwerkes (Traufhöhe) als ein Vollgeschoss gerechnet.

(3) Als Zahl der Vollgeschosse gilt die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse.
   a) Ist im Bebauungsplan statt der Zahl der Vollgeschosse die Höhe der baulichen Anlagen festgesetzt, ist in Kern-, Gewerbe-, Industrie- und Sondergebieten i.S. von § 11 Abs. 3 BauNVO die durch 3,5 und in allen anderen Gebieten die durch 2,2 geteilte höchstzulässige Gebäudehöhe als Vollgeschoss anzunehmen, wobei bei Bruchzahlen bis 0,49 abgerundet und bei Bruchzahlen ab 0,5 auf ganze Zahlen aufgerundet wird.

   b) Ist im Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Höhe der baulichen Anlagen, sondern nur eine Baumassenzahl festgesetzt, ist die durch 3,5 geteilte höchstzulässige Baumassenzahl als Vollgeschoss anzunehmen, wobei bei einer Bruchzahl bis 0,49 abgerundet und bei einer Bruchzahl ab 0,5 auf ganze Zahlen aufgerundet wird.

   c) Ist im Einzelfall eine größere Zahl der Vollgeschosse zugelassen oder vorhanden und geduldet, ist diese zugrunde zu legen.

   d) Dürfen gemäß den Bebauungsplanfestsetzungen nur Garagen, Stellplätze oder eine Tiefgarage errichtet werden, gilt die Zahl von einem Vollgeschoss je Nutzungsebene.

(4) In unbeplanten Gebieten (§ 34 BauGB - im Zusammenhang bebaute Ortsteile) oder Gebieten, für die ein Bebauungsplan weder eine Vollgeschosszahl, noch eine Baumassenzahl oder die Gebäudehöhe festsetzt, ist

a) bei bebauten Grundstücken die Höchstzahl der tatsächlich vorhandenen,

b) bei unbebauten aber bebaubaren Grundstücken die Höchstzahl der auf den Grundstücken in der näheren Umgebung (§ 34 BauGB) überwiegend vorhandenen Vollgeschosse maßgebend.

(5) Sind in einem Abrechnungsgebiet (§ 5) außer gewerblich genutzten Grundstücken oder Grundstücken, die in einem durch Bebauungsplan festgesetzten oder nach § 34 BauGB zu beurteilenden Kern-, Gewerbe-, Industrie- oder Sondergebiet im Sinne von § 11 Abs. 3 BauNVO liegen, auch andere beitragspflichtige Grundstücke vorhanden, erhöhen sich die in Abs. 1 genannten Nutzungsfaktoren für die in Kern-, Gewerbe-, Industrie- und Sondergebieten liegenden Grundstücke sowie für die Grundstücke, die überwiegend gewerblich genutzt werden, um 0,5. Gewerblich genutzten Grundstücken stehen Grundstücke gleich, die in ähnlicher Weise genutzt werden (z.B. Verwaltungs-, Schul-, Post- und Bahnhofsgebäude sowie Praxen für freie Berufe).

IV
Nutzungsfaktoren für Grundstücke mit sonstiger Nutzung

(1) Die Nutzungsfaktoren betragen bei Grundstücken, die

1. wegen entsprechender Festsetzungen in einem Bebauungsplan nicht baulich oder gewerblich, sondern nur in vergleichbarer Weise nutzbar sind (z.B. Friedhöfe, Sport- und Festplätze, Freibäder, Dauerkleingärten) oder innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) so genutzt werden 0,5000,

2. im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen oder wegen entsprechender Festsetzungen in einem Bebauungsplan nur in anderer Weise nutzbar sind (z.B. landwirtschaftliche Nutzung), wenn
   a) sie unbebaut sind, bei
      aa) Waldbestand oder wirtschaftlich nutzbaren Wasserflächen 0,0167,
      bb) Nutzung als Grünland, Ackerland oder Gartenland 0,0333,
      cc) gewerblicher Nutzung (z.B. Bodenabbau oder ähnlichem) 1,0000,
      was auch dann wie folgt gilt, wenn sich auf ihnen Windkraft- oder selbständige Photovoltaikanlagen befinden:

   Selbständige Photovoltaikanlagen:
   Für Grundstücks(teil)flächen, die mit Modulen der PV-Anlage bedeckt sind, gilt der Nutzungsfaktor: 1,000,
   für den übrigen nach Abzug des Produkts verbleibenden Teil der Grundstücksfläche (Restfläche) gilt aa) bzw. bzw. bb).

   <u>Windkraftanlagen:</u>
   Für Windkraftanlagen wird eine Fläche zugrunde gelegt, die sich nach folgender Formel berechnet:

$$F = 2r \times H_{Nabe} + \pi \times \frac{r^2}{2}$$

   „F“ ist dabei die Fläche des Grundstücks, die mit dem Vervielfältiger 1,000 berücksichtigt wird, höchstens jedoch die tatsächliche Grundstücksfläche. Der übrige verbleibende Teil der Grundstücksfläche wird mit dem Vervielfältiger nach aa) bzw. bb) berücksichtigt.
   Der Buchstabe „r“ bezeichnet den größtmöglichen Radius des Rotors einer Windkraftanlage in Metern (Rotorlänge). Der Buchstabe „H_{Nabe}“ bezeichnet die Nabenhöhe einer Windkraftanlage mit dem höchstmöglichen Rotorradius. Die Bezeichnung „π“ bezeichnet die entsprechende mathematische Größe.

   b) sie in einer der baulichen oder gewerblichen Nutzung vergleichbaren Weise genutzt werden (z.B. Friedhöfe, Sport- und Festplätze, Freibäder, Dauerkleingärten, Campingplätze ohne Bebauung) 0,5000,

   c) auf ihnen Wohnbebauung, landwirtschaftliche Hofstellen einschließlich der auf ihnen im Rahmen der landwirtschaftlichen Nutzung betriebene Biogasanlagen oder landwirtschaftliche Nebengebäude (z.B. Feldscheunen) vorhanden sind, für eine Teilfläche, die sich rechnerisch aus der Grundfläche der Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl von 0,2 ergibt, 1,0000,

   mit Zuschlägen von je 0,2500 für jedes weitere über dem ersten Vollgeschoss liegende Vollgeschoss, für die Restfläche gilt a),

   d) sie als Campingplatz genutzt werden und eine Bebauung besteht, für eine Teilfläche, die sich rechnerisch aus der Grundfläche der Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl von 0,2 ergibt, 1,0000,

   mit Zuschlägen von je 0,2500 für jedes weitere über dem ersten Vollgeschoss tatsächlich vorhandenen Vollgeschoss, für die Restfläche gilt b),

   e) auf ihnen außerhalb von landwirtschaftlichen Hofstellen Biogasanlagen gewerblich betrieben werden, für eine Teilfläche, die sich rechnerisch aus der Grundfläche der Einrichtungen der Biogasanlage geteilt durch die Grundflächenzahl 0,2 ergibt 1,5000,

   für die Restfläche gilt a),

   f) sie gewerblich genutzt und bebaut sind, für eine Teilfläche, die sich rechnerisch aus der Grundfläche der Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl von 0,2 ergibt 1,5000,

   mit Zuschlägen von je 0,3750 für jedes weitere über dem erstem Vollgeschoss tatsächlich vorhandene Vollgeschoss,
   für die Restfläche gilt a),

   g) sie ganz oder teilweise im Geltungsbereich einer Satzung nach § 35 Abs. 6 BauGB liegen, für die von der Satzung erfassten Teilflächen
   aa) mit Baulichkeiten, die kleinen Handwerks- oder Gewerbebetrieben dienen, 1,5000

mit Zuschlägen von je 0,3750 für jedes über dem ersten Vollgeschoss tatsächlich vorhandene weitere Vollgeschoss, für die Restfläche gilt a),

bb) mit sonstigen Baulichkeiten oder ohne Bebauung 1,0000
mit Zuschlägen von je 0,2500 für jedes über dem ersten Vollgeschoss tatsächlich vorhandene weitere Vollgeschoss, für die Restfläche gilt a).

(2) Was als Vollgeschoss gilt, ergibt sich aus III Abs. 2.

§ 7
Aufwandsspaltung

Der Beitrag kann selbständig erhoben werden für einzelne oder mehrere der folgenden Teileinrichtungen - ohne Bindung an eine bestimmte Reihenfolge - für:

1. die Kosten des Grunderwerbs der öffentlichen Einrichtung,
2. die Kosten der Freilegung für die Durchführung der Baumaßnahme,
3. die Herstellung, Erweiterung, Verbesserung oder Erneuerung der Fahrbahn,
4. die Herstellung, Erweiterung, Verbesserung oder Erneuerung der Radwege oder eines von ihnen,
5. die Herstellung, Erweiterung, Verbesserung oder Erneuerung der Gehwege oder eines von ihnen,
6. die Herstellung, Erweiterung, Verbesserung oder Erneuerung kombinierter Rad- und Gehweg oder eines von ihnen,
7. die Herstellung, Erweiterung, Verbesserung oder Erneuerung der Oberflächenentwässerung der öffentlichen Einrichtung,
8. die Herstellung, Erweiterung, Verbesserung oder Erneuerung der Beleuchtungseinrichtungen der öffentlichen Einrichtung,
9. die Herstellung, Erweiterung, Verbesserung oder Erneuerung der Parkflächen,
10. die Herstellung, Erweiterung, Verbesserung oder Erneuerung des Straßenbegleitgrüns / der Grünanlagen.
11. die Herstellung, Erweiterung, Verbesserung oder Erneuerung von niveaugleichen Mischflächen.

§ 8
Entstehen der Beitragspflicht

(1) Die Beitragspflicht entsteht mit der Beendigung der beitragsfähigen Maßnahme.

(2) In den Fällen der Aufwandsspaltung entsteht die Beitragspflicht mit der Beendigung der Teilmaßnahme, frühestens jedoch mit dem Ausspruch der Aufwandsspaltung.

(3) Bei der Abrechnung von selbständig nutzbaren Abschnitten entsteht die Beitragspflicht mit der Beendigung der Abschnittsmaßnahme, frühestens jedoch mit dem Abschnittsbildungsbeschluss.

(4) Die in Abs. 1 bis 3 genannten beitragsfähigen Maßnahmen sind erst beendet, wenn die technischen Arbeiten entsprechend dem von der Gemeinde aufgestellten Bauprogramm fertiggestellt sind, der Aufwand berechenbar ist und die erforderlichen Grundflächen im Eigentum der Gemeinde stehen.

§ 9
Vorausleistungen

Auf die künftige Beitragsschuld können angemessene Vorausleistungen verlangt werden, sobald mit der Durchführung der Maßnahme begonnen worden ist. Die Vorausleistung ist mit der endgültigen Beitragsschuld zu verrechnen, auch wenn der Vorausleistende nicht beitragspflichtig ist.

§ 10
Beitragspflichtige

(1) Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstückes ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, ist an Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte beitragspflichtig. Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner; bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.

(2) Der Beitrag ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück, bei Bestehen eines Erbbaurechts auf diesem und im Falle von Abs. 1 Satz 3 Halbsatz 2 auf dem Wohnungs- und Teileigentum.

§ 11
Beitragsbescheid

Die nach dieser Satzung zu erhebenden Beiträge und Vorausleistungen werden durch schriftlichen Bescheid festgesetzt.

§ 12
Fälligkeit

Die nach dieser Satzung erhobenen Beiträge und Vorausleistungen werden einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

§ 13
Ablösung

(1) In Fällen, in denen die Beitragspflicht noch nicht entstanden ist, kann die Ablösung durch Vertrag vereinbart werden.

(2) Zur Feststellung des Ablösebetrages ist der für die Ausbaumaßnahme i.S. von § 1 entstehende Ausbauaufwand anhand von bereits vorliegenden Unternehmerrechnungen und im Übrigen nach dem Ausschreibungsergebnis

sowie den Kosten für den Ausbau von Teileinrichtungen bei vergleichbaren öffentlichen Einrichtungen zu ermitteln und nach Maßgabe der §§ 4 bis 6 auf die Grundstücke zu verteilen, von denen aus die Möglichkeit der Inanspruchnahme der betreffenden öffentlichen Einrichtung besteht.

(3) Durch Zahlung des Ablösebetrages wird die Beitragspflicht endgültig abgegolten.

§ 14
Besondere Zufahrten

(1) Mehrkosten für zusätzliche oder stärker auszubauende Grundstückszufahrten im öffentlichen Verkehrsraum sind keine beitragsfähigen Aufwendungen im Sinne des § 2; auf ihre Anlegung durch die Gemeinde Nortrup besteht kein Rechtsanspruch.

(2) Die besonderen Zufahrten können auf Antrag des Grundstückseigentümers oder Erbbauberechtigten - vorbehaltlich der aufgrund anderer gesetzlicher Vorschriften erforderlichen Genehmigungen - auf dessen Rechnung erstellt werden, sofern die bestehenden oder zu erwartenden Verkehrsverhältnisse dies zulassen.

§ 15
Verrentung

Die Gemeinde kann auf Antrag zulassen, dass ein Straßenausbaubeitrag in Form einer Rente von höchstens 20 Jahresleistungen entrichtet wird. Der jeweilige Restbetrag wird jährlich mit 3 Prozent über dem zu Beginn des Jahres geltenden Basiszinssatz nach § 247 des Bürgerlichen Gesetzbuches verzinst.

§ 16
Datenverarbeitung

(1) Zur Ermittlung der Beitragspflichtigen und zur Festsetzung der Beiträge im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung ist die Erhebung insbesondere folgender Daten – unter Beachtung der Vorschriften zum Datenschutz – erforderlich:
1. Datenbestände, die der Gemeinde aus der Prüfung des gemeindlichen Vorkaufsrechts zustehen,
2. Datenbestände aus dem automatisierten Liegenschaftsbuch und der automatisierten Liegenschaftskarte,
3. Datenbestände aus den beim Grundbuchamt geführten Grundbüchern,
4. Datenbestände aus den bei der Bauaufsichtsbehörde geführten Bauakten sowie
5. Daten aus verwaltungsseitig erstellten Fotodokumentationen.

Erhoben werden insbesondere Angaben zu Grundstückseigentümern, künftigen Grundstückseigentümern, Grundstücksbezeichnung, Eigentumsverhältnissen, Anschriften von derzeitigen und künftigen Grundstückseigentümern und sonst dinglich Berechtigten und Daten zur Ermittlung der Bemessungsgrundlage der einzelnen Grundstücke.

(2) Die Gemeinde darf sich die in Absatz 1 genannten Daten von den genannten Ämtern und Behörden übermitteln lassen. Die Daten dürfen nur zum Zwecke der Beitragserhebung nach dieser Satzung weiterverarbeitet werden.

§ 17
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Mit Inkrafttreten dieser Satzung tritt die Satzung vom 13.10.1999, zuletzt geändert durch die 5. Änderungssatzung vom 11.11.2019, außer Kraft.

Menslage, den 09.03.2021

Gemeinde Menslage
(Siegel) Doris Schmidt
Bürgermeisterin

81

Satzung
über die Erhebung von Gebühren für Dienst- und Sachleistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Samtgemeinde Neuenkirchen außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben vom 08.03.2021

Aufgrund des § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG), des § 29 des Niedersächsischen Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistungen der Feuerwehr (Niedersächsisches Brandschutzgesetz - NBrandSchG) sowie der §§ 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG), alle Gesetze in der zurzeit gültigen Fassung, hat der Rat der Samtgemeinde Neuenkirchen in seiner Sitzung am 08.03.2021 folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Allgemeines

Für Einsätze der Freiwilligen Feuerwehr außerhalb der unentgeltlich zu erfüllende Pflichtaufgaben werden Gebühren nach § 29 Abs. 2 und 3 NBrandSchG nach Maßgabe dieser Satzung erhoben.

§ 2
Gebührenpflichtige Einsätze und Leistungen der Feuerwehr

(1) Nach § 29 Abs. 2 NBrandSchG werden Gebühren und Auslagen von den Verpflichteten erhoben für

1. für Einsätze nach § 29 Absatz 1 NBrandSchG, die verursacht worden sind durch vorsätzliches oder grob fahrlässiges Handeln oder

2. für andere als in Absatz 1 genannten Einsätze, die dem abwehrenden Brandschutz oder der Hilfeleistung dienen,

3. für freiwillige Einsätze und Leistungen,

4. die Stellung einer Brandsicherheitswache gemäß § 26 Absatz 1 NBrandSchG,

5. für Einsätze, die durch das Auslösen einer Brandmeldeanlage verursacht wurden, ohne dass ein Brand vorgelegen hat, und

Zu den freiwilligen Einsätzen und Leistungen nach Nr. 3 gehören insbesondere:

a) Beseitigung von Ölschäden und sonstigen umweltgefährdenden oder gefährlichen Stoffen,

b) Türöffnung bei Gebäuden, Wohnungen, Aufzügen etc.,

c) zeitweise Überlassung von Lösch-, Rettungs-, Beleuchtungs- und sonstigen Hilfsgeräten,

d) Einfangen von Tieren bzw. Tierrettung, Entfernung von Wespennestern u. ä.,

e) Auspumpen von überfluteten Räumen, Behebung von Wasserschäden etc.,

f) Mitwirkung bei Räum- und Aufräumarbeiten,

g) Bergung und Absicherung von Gegenständen, Absicherung von Gebäuden und Gebäudeteilen,

h) Fällen von sturzgefährdeten Bäumen bzw. Entfernung gefährlicher Äste,

i) Gestellung von Feuerwehrkräften und evtl. weiterem technischen Gerät zu anderen als in § 2 dieser Satzung genannten Fällen.

(2) Die Kostenersatzpflicht umfasst Kosten für die Anmietung von Fahrzeugen und Geräten, soweit die Anmietung zur Schadenbekämpfung erforderlich war, sowie die ggf. erforderliche Dekontamination von Schutzanzügen, Einsatzgeräten, Fahrzeugen und Personal.

(3) Soweit für Einsätze und Leistungen nach Abs. 1 Kostenersatz nach § 30 Abs. 1 Satz 2 NBrandSchG zu leisten ist, werden diese neben der Gebühr als Auslagen nach § 4 NKAG i.V.m. § 13 Niedersächsisches Verwaltungskostengesetz (NVwKostG) erhoben.

§ 3
Gebührenschuldner

(1) Die Gebührenschuldnerin bzw. der Gebührenschuldner bestimmt sich bei Leistungen nach § 2 dieser Satzung nach § 29 Absatz 4 Satz 2 NBrandSchG. Bei Einsätzen, die durch eine Brandmeldeanlage ausgelöst wurden, ohne dass ein Brand vorgelegen hat, bestimmt sich die Gebührenschuldnerin bzw. der Gebührenschuldner nach § 29 Absatz 4 Satz 1 Nr. 1 NBrandSchG. Satz 1 gilt für Brandsicherheitswachen und Anlagenbetreiber gem. § 29 Absatz 4 Satz 1 Nr. 2 und 3 entsprechend.

(2) Personen, die nebeneinander dieselbe Gebühr schulden, sind Gesamtschuldner.

§ 4
Gebührentarif und -höhe

(1) Gebühren werden nach Maßgabe des als Anlage beigefügten Gebührentarifes erhoben. Die darin enthaltenen Gebührensätze basieren auf einer Kostenkalkulation. Die Anlage ist Bestandteil der Satzung. Soweit Leistungen der Umsatzsteuer unterliegen, tritt zu den im Gebührentarif festgesetzten Gebühren die Umsatzsteuer in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe.

(2) Bei der Berechnung gilt, sofern nicht feste Beträge festgelegt sind, jede angefangene halbe Stunde erst ab der 5. Minute als halbe Stunde und volle Stunden gelten erst ab der 35. Minute als volle Stunde. Als Mindestbetrag wird die Gebühr für eine halbe Stunde erhoben. Maßgeblich für die Gebührenberechnung ist der Zeitraum vom Ausrücken der Feuerwehr aus dem Feuerwehrhaus zum Einsatz bis zum Einrücken nach Einsatzende.

(3) Die Gebühr wird bei offensichtlich unnötig hohem Einsatz an Personal, Fahrzeugen und Geräten auf der Grundlage der für die Leistungserbringung erforderlichen Einsatzkosten berechnet.

§ 5
Entstehen der Gebührenpflicht

(1) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Ausrücken der Freiwilligen Feuerwehr aus dem Feuerwehrhaus bzw. mit der Überlassung der Geräte/ Verbrauchsmaterialien / verbindlichen Anmeldung. Dies gilt auch dann, wenn nach dem Ausrücken von Feuerwehrkräften der Zahlungspflichtige auf die Leistung verzichtet oder sonstige Umstände die Leistung unmöglich machen, soweit die Unmöglichkeit nicht von Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr zu vertreten ist.

(2) Die Gebührenpflicht endet grundsätzlich mit dem Einrücken der Freiwilligen Feuerwehr in das Feuerwehrhaus bzw. mit der Rückgabe der Geräte.

§ 6
Veranlagung, Fälligkeit und Beitreibung

(1) Die Gebühr wird durch Bescheid festgesetzt und ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe fällig, wenn nicht ein späterer Zeitpunkt bestimmt wird.

(2) Abschläge auf die endgültig zu erwartende Gebührenschuld können im Einzelfall vor der Leistung nach Satz 1 gefordert werden. Die Höhe des Abschlags bemisst sich nach der im Einzelfall in Anspruch zu nehmenden Leistung, hilfsweise nach der Inanspruchnahme in vergleichbaren Fällen.

(3) Die Gebühr wird im Verwaltungszwangsverfahren nach dem Niedersächsischen Verwaltungsvollstreckungsgesetz vollstreckt.

§ 7
Haftung

Die Samtgemeinde Neuenkirchen haftet nicht für Personen- und Sachschäden, die durch die Benutzung von zeitweise überlassenen Fahrzeugen oder Geräten entstehen, wenn und soweit die Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr diese nicht selbst bedienen (oder die entstehen, wenn die Hilfeleistung oder die Vermietung von Geräten für die Erfüllung gesetzlicher Aufgaben der Feuerwehr unterbrochen werden muss).

§ 8
Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am 01.04.2021 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung der Samtgemeinde Neuenkirchen über die Erhebung von Kostenersatz und Gebühren für Dienst- und Sachleistungen der Freiwilligen Feuerwehr Neuenkirchen, in der Fassung vom 27. Mai 2013, außer Kraft.

Neuenkirchen, den 08. März 2021

Samtgemeinde Neuenkirchen
Die Samtgemeindebürgermeisterin
Hildegard Schwertmann-Nicolay

Anlage
Übersicht über Gebühren und Kostenersatztarife

Anlage zur Satzung – Übersicht über Gebühren- und Kostentarife

Gemäß § 5 der Satzung der Samtgemeinde Neuenkirchen über die Erhebung von Gebühren für Leistungen und Einsätze außerhalb der unentgeltlichen Pflichtaufgaben

Ziffer	Tatbestand	Gebühr in € je angefangene halbe Stunde	ganze Stunde
I.	**Personaleinsatz**		
	Einsatzpersonal der Freiwilligen Feuerwehr (pro Person)	15 €	30 €
II.	**Einsatz von Fahrzeugen (ohne Personal)**		
1.	Löschgruppenfahrzeug – LF	105 €	210 €
2.	Tanklöschfahrzeug – TLF	76 €	152 €
3.	Rüst- und Gerätewagen – RW / GW	99 €	198 €
4.	Einsatzleitwagen – ELW	42 €	84 €
5.	Mannschaftstransportwagen – MTW	39 €	78 €
III.	**Sonstige Gebühren**		
1.	Leistungen Dritter Leistungen Dritter	(bspw. Baggereinsatz) werden nach den tatsächlich verursachten Kosten in Rechnung gestellt.	
2.	Fehlalarm einer Brandmeldeanlage		400 €
3.	Kostenersatz für missbräuchliche Alarmierung		400 €
3.1.	zuzüglich der tatsächlichen Abwesenheit des Personals nach Ziffer I. und tatsächliche Abwesenheit der eingesetzten Fahrzeuge nach Ziffer II.		

82

Prüfung
des Jahresabschlusses 2019 des Eigenbetriebes Bäderbetriebe Bad Rothenfelde

1. Das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Osnabrück hat am 4. Februar 2021 eine mit einem Prüfungsergebnis versehene Ausfertigung des Prüfungsberichtes der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Dr. Klein, Dr. Mönstermann und Partner mbH, Osnabrück, über die Prüfung des Jahresabschlusses für das Geschäftsjahr 2019 überreicht. Darin heißt es:

   „Der Jahresabschluss entspricht in allen wesentlichen Belangen den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Bundeslandes Niedersachsen und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage des Eigenbetriebes zum 31. Dezember 2019 sowie seiner Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2019.

   Der Lagebericht vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebes. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

   Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichtes geführt hat.

   Ergänzende Bemerkungen des Rechnungsprüfungsamtes nach § 34 Abs. 1 Satz 3 EigBetrVO sind nicht erforderlich.“

Osnabrück, 4. Februar 2021

Rechnungsprüfungsamt
des Landkreises Osnabrück
(Siegel) i. A. Sonja Göhler

2. Der Rat hat in seiner Sitzung am 11. März 2021 folgenden Beschluss gefasst:

   „Der vorgelegte Jahresabschluss und der Prüfungsbericht für das Jahr 2019 werden genehmigt. Der Betriebsleitung wird für das Jahr 2019 Entlastung erteilt. Der Jahresfehlbetrag in Höhe von 581.308,31 € wird gegen das Eigenkapital gerechnet.“

3. Gemäß § 36 der Eigenbetriebsverordnung (EigBetrVO) werden die Beschlüsse über den Jahresabschluss, über die Entlastung der Betriebsleitung sowie über die Behandlung des Jahresergebnisses, der Bestätigungsvermerk und die Bemerkungen des Rechnungsprüfungsamtes hiermit öffentlich bekannt gemacht.

   Der Jahresabschluss, der Lagebericht und die Erfolgsübersicht liegen in der Zeit vom 6. April 2021 bis einschließlich 14. April 2021 zur Einsichtnahme im Kurmittelhaus, Frankfurter Str. 3, 49214 Bad Rothenfelde, Finanzabteilung (Ostflügel, EG, Raum 66) , öffentlich aus.

Bad Rothenfelde, 12. März 2021

Eigenbetrieb Bäderbetriebe Bad Rothenfelde
Rehkämper
Betriebsleiter
(Siegel)

83

Benutzungs- und Gebührensatzung
für die Gemeindebücherei Bad Rothenfelde

Aufgrund der §§ 10 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S 576), zuletzt geändert durch Art. 10 des Gesetzes vom 15.07.2020 (Nds. GVBl.S.244), und des § 4 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 23.01.2007 ((Nds. GVBl. S 41), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 24.10.2019 (Nds. GVBl. S. 309), hat der Rat der Gemeinde Bad Rothenfelde am 11.03.2021 folgende Benutzungs- und Gebührensatzung beschlossen:

§ 1
Allgemeines

(1) Die Gemeindebücherei ist eine öffentliche Einrichtung der Gemeinde Bad Rothenfelde. Sie dient dem allgemeinen Bildungsinteresse, der Information, der Aus-, Weiter- und Fortbildung, der Unterhaltung und der Freizeitgestaltung.

(2) Jede Person ist berechtigt, die Einrichtungen der Gemeindebücherei im Rahmen dieser Satzung zu benutzen und die geführten Medien zu entleihen.

(3) Nach Maßgabe dieser Satzung wird das Benutzungsverhältnis öffentlich-rechtlich geregelt.

§ 2
Anmeldung

(1) Mit der wahrheitsgemäß ausgefüllten Anmeldung als Benutzer/in der Gemeindebücherei Bad Rothenfelde und gegen Vorlage eines Ausweisdokumentes meldet sich der/die künftige Benutzer/in an. Bei der Anmeldung wird der/dem Leser/in ein Leseausweis ausgehändigt.
Jeder Namens- und Wohnortwechsel ist der Gemeindebücherei anzuzeigen.

(2) Bei Kindern und Jugendlichen bis zum vollendeten 17. Lebensjahr ist eine schriftliche Einwilligung des gesetzlichen Vertreters vorzulegen. Mit der Unterschrift erklärt sich der gesetzliche Vertreter mit der Anmeldung einverstanden und verpflichtet sich gleichzeitig zur Haftung im Schadenfall und zur Begleichung der anfallenden Entgelte und Gebühren.

(3) Die/der Benutzer/in bzw. der gesetzliche Vertreter ist auf die jeweils geltende Benutzungs- und Gebührensatzung hinzuweisen und hat durch Unterschrift auf der Anmeldung zu bestätigen, dass sie als verbindlich anerkannt wird.

(4) Die Anmeldung berechtigt zur Onleihe bei NbiB24.de. Die dortigen Richtlinien gelten entsprechend.

§ 3
Leseausweis

(1) Für das Entleihen von Medien ist ein gültiger Leseausweis erforderlich.

(2) Der Leseausweis ist nicht übertragbar und bleibt Eigentum der Gemeindebücherei. DerVerlust ist der Gemeindebücherei unverzüglich anzuzeigen, damit er gesperrt werden kann und die Leserin/der Leser vor Missbrauch bewahrt bleibt. Für Schäden, die durch Missbrauch des Leseausweises entstehen, haftet die eingetragene Leserin/der eingetragene Leser, es sei denn, dass sie/er den Missbrauch nicht schuldhaft verursacht hat.

(3) Für das Ausstellen eines neuen Leseausweises bei Verlust oder Beschädigung wird eine Gebühr in der Höhe von 5,00 EURO erhoben.

(4) Der Leseausweis ist zurückzugeben, wenn die Gemeindebücherei es verlangt oder die Voraussetzungen für das Entleihen bzw. das Benutzen der Gemeindebücherei nicht mehr gegeben sind.

(5) Kurgäste werden von der Ausstellung und Vorlage eines Leseausweises befreit, an deren Stelle tritt die Gästekarte.

Einzelgebühren für Gäste mit gültiger Gästekarte pro Medieneinheit 0,50 EURO.

Versäumnisgebühren pro angefangene Woche, pro Medieneinheit 0,50 EURO.

Für die Onleihe kann eine vergünstigte Jahreskarte in Höhe von 10 EURO mit der Gästekarte erworben werden.

§ 4
Entleihung, Fristverlängerung, Vorbestellung

(1) Nach erfolgter Anmeldung bei der Gemeindebücherei können geführte Medien ausgeliehen werden.

(2) Die Ausleihfrist beträgt für Medien drei Wochen. Nach Ablauf der Leihfrist werden Säumnisgebühren erhoben.

(3) Entliehene Medien sind als Eigentum der Gemeinde Bad Rothenfelde unveräußerlich. Die Weitergabe entliehener Medien an Dritte ist nicht gestattet.

(4) Die Leihfrist kann auf Antrag vor ihrem Ablauf um bis zu jeweils drei Wochen verlängert werden, falls dafür keine Vorbestellung vorliegt. Eine Verlängerung gilt als neue Ausleihe.

Die Beschäftigten der Gemeindebücherei können kürzere Ausleihfristen festsetzen oder längere gewähren.
Ferner ist sie berechtigt, entliehene Medien jederzeit zurückzufordern.

(5) Ausgeliehene Bücher können reserviert werden.

(6) Medien, die zum Informationsbestand gehören oder aus anderen Gründen nur in der Gemeindebücherei benutzt werden sollen, können vorübergehend oder dauerhaft von der Ausleihe ausgeschlossen sein.

(7) Bei der Herstellung von Fotokopien sowie bei der Entleihung von Tonträgern sind die Bestimmungen des Urheberrechts und die Nutzungsbestimmungen des Herstellers einzuhalten.

(8) Die Bestimmungen des Jugendschutzgesetzes sind bei der Ausleihe von Datenträgern zu beachten

§ 5
Behandlung, Haftung

(1) Die/Der Benutzer/in ist verpflichtet, die entliehenen Medien sorgfältig zu behandeln.
Für Beschädigungen oder Verlust ist die/der Benutzer/in schadensersatzpflichtig.

(2) Vor jeder Ausleihe sind die Medien von der/dem Benutzer/in auf offensichtliche Mängel hin zu überprüfen. Bei entliehenen Büchern haftet die/der Benutzer/in auch, wenn sie/ihn kein Verschulden trifft.

(3) Ein Verlust ist der Gemeindebücherei unverzüglich anzuzeigen. Auf Beschädigungen oder Beschmutzungen ist bei der Rückgabe unaufgefordert hinzuweisen.

(4) Benutzer/innen, die gegen diese Satzung verstoßen, haften für den entstandenen Schaden und können bei schwerwiegenden oder wiederholten Verstößen von der Nutzung der Gemeindebücherei vorübergehend oder dauernd ausgeschlossen werden. Über den Ausschluss entscheidet die Büchereileitung bzw. die Hauptabteilung der Gemeinde.

§ 6
Schadensersatz

(1) Die Art und die Höhe der Ersatzleistung bestimmen die Mitarbeiter/innen nach pflichtmäßigem Ermessen.

Der Schadensersatz bemisst sich bei Beschädigung nach der Wiederherstellung, bei Verlust nach dem Wiederbeschaffungswert. Für die Einarbeitung eines Ersatzexemplars wird ein Entgelt in der Höhe von 2,50 EURO erhoben.

§ 7
Verhalten in der Bücherei, Hausrecht

(1) In der Gemeindebücherei hat sich jeder so zu verhalten, dass andere nicht gestört oder in der Nutzung beeinträchtigt werden.

(2) Für verloren gegangene, beschädigte oder gestohlene Gegenstände übernimmt die Gemeinde keine Haftung.

(3) Das Hausrecht nehmen die Mitarbeiter/innen der Gemeindebücherei für den Hauptverwaltungsbeamten der Gemeinde Bad Rothenfelde wahr. Den Anweisungen ist Folge zu leisten.

(4) Personen, in deren Wohnung eine meldepflichtige, übertragbare Krankheit auftritt, dürfen die Gemeindebücherei während der Zeit der Ansteckungsgefahr nicht nutzen. Bereits entliehene Medien dürfen erst nach der Desinfektion, für deren Durchführung der/die Benutzer/in verantwortlich ist und für die er/sie die Kosten zu tragen hat, zurückgebracht werden.

§ 8
Leihgebühr, Säumnisgebühr

(1) Sämtliche Medien werden an Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 17. Lebensjahr unentgeltlich ausgeliehen.

(2) Die Jahresgebühr für Erwachsene beträgt 12,00 EURO

(3) Für Inhaber der niedersächsischen Ehrenamtskarte und Menschen im Bundesfreiwilligendienst entfällt die Jahresgebühr.

(4) Die Gemeinde kann Menschen vorschlagen, die aus sozialen Gründen von einer Jahresgebühr befreit werden.

(5) Nach Ablauf der Leihfrist wird eine Säumnisgebühr erhoben. Diese beträgt für Bücher für jede begonnene Woche pro Medieneinheit 0,50 EURO.
Diese Gebühren sind auch dann fällig, wenn die/der Benutzer/in eine schriftliche Mahnung nicht erhalten hat.

(6) Es fallen keine Mahngebühren an, wenn Medien innerhalb von 5 Öffnungstagen ab Rückgabestichtag zurückgegeben werden. Bei weiterer Überschreitung der Leihfrist werden folgende Mahngebühren erhoben:
für die erste Mahnung 1,00 EURO

für die zweite Mahnung 2,00 EURO

für die dritte Mahnung 3,00 EURO

(7) Die Beschäftigten der Gemeindebücherei können die vorgesehene Gebühr ermäßigen oder von der Erhebung absehen, wenn schwerwiegende Gründe vorliegen.

(8) Rückständige Gebühren und sonstige von den Lesern/Leserinnen bei der Nutzung der Gemeindebücherei entstandene Kosten können im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben werden.

§ 9
Datenschutz

Von der Gemeindebücherei erhobene personenbezogene Daten werden nach den jeweiligen Datenschutzvorschriften behandelt.

§ 10
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01.01.2021 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Benutzungs- und Gebührensatzung vom 01.01.2006 außer Kraft.

Bad Rothenfelde, den 12.03.2021

Gemeinde Bad Rothenfelde
(Siegel) Klaus Rehkämper

84

1. Haushaltssatzung
der Gemeinde Stadt Bramsche
für das Haushaltsjahr 2021

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Stadt Bramsche in

der Sitzung am 05.12.2020 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021 wird

1. im **Ergebnishaushalt**
   mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	51.074.400	Euro
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	54.785.900	Euro
1.3 der außerordentlichen Erträge auf	0	Euro
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf	0	Euro

2. im **Finanzhaushalt**
   mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	48.836.100	Euro
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	49.147.900	Euro
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	5.984.600	Euro
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	13.236.000	Euro
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	7.251.400	Euro
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	2.360.200	Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag		
- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	62.072.100	Euro
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	64.744.100	Euro

Der Wirtschaftsplan des Abwasserbeseitigungsbetriebs für das Haushaltsjahr 2021 wird mit

Erträgen im Erfolgsplan	4.019.676	Euro
Aufwendungen im Erfolgsplan	3.897.384	Euro
Betriebsergebnis	122.292	Euro
Einnahmen (Mittelherkunft) im Finanzplan	2.059.007	Euro
Ausgaben (Mittelbedarf) im Finanzplan	2.059.007	Euro

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 7.251.400 Euro festgesetzt.
Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen im Finanzplan des Abwasserbeseitigungsbetriebes wird auf 1.766.100,36 Euro festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 15.772.800 Euro festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2021 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 7.000.000 Euro festgesetzt.

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite im Haushaltsjahr 2021 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben des Abwasserbeseitigungsbetriebes in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 500.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2021 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	340 v. H.
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B)	350 v. H.
2. Gewerbesteuer	370 v. H.

Bramsche, den 05.12.2020

Bürgermeister Pahlmann

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2021 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Landkreis Osnabrück – Kommunalaufsicht – hat die genehmigungspflichtigen Teile der Haushaltssatzung (§§ 2 und 3) mit Verfügung vom 09.03.2021 unter dem Aktenzeichen: 11.3 Re genehmigt.

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021 liegt gemäß § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 31.03.2021 bis zum 13.04.2021 im Rathaus der Stadt Bramsche, Hasestr. 11, Zimmer O 05, während der Öffnungszeiten (nach telefonischer Anmeldung unter 05461-83121) zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Bramsche, den 31.03.2021

Stadt Bramsche
Der Bürgermeister
Pahlmann

85

Bekanntmachung

des Bebauungsplanes Nr. 277
„Zwischen Hansastraße und Niehaus Kirchweg“
der Gemeinde Wallenhorst
hier: Inkrafttreten gem. § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Rat der Gemeinde Wallenhorst hat in seiner Sitzung am 04.04.2019 den Bebauungsplan Nr. 277 „Zwischen Hansa-

straße und Niehaus Kirchweg“ gem. § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen. Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 277 „Zwischen Hansastraße und Niehaus Kirchweg“ gem. § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Das Plangebiet befindet sich im Ortsteil Hollage zwischen der Hansastraße und dem Niehaus Kirchweg. Im Osten grenzt der Bebauungsplan Nr. 241 „Westlich und nördlich Schwarzer See“ an. Die Lage des Plangebietes kann dem nachfolgenden Kartenausschnitt entnommen werden.

„Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung, LGLN ©2017“

Der Bebauungsplan Nr. 277 „Zwischen Hansastraße und Niehaus Kirchweg“ wird ab sofort mit seiner Begründung und den weiteren Bestandteilen gem. § 10 Abs. 3 BauGB im Rathaus der Gemeinde Wallenhorst im Fachbereich II „Planen, Bauen, Umwelt“, Rathausallee 1, 49134 Wallenhorst, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Der Bebauungsplan besteht aus folgenden Unterlagen:

- Bebauungsplan mit zeichnerischen und textlichen Festsetzungen
- Begründung des Bebauungsplanes inkl. Umweltbericht
- Fachbeitrag Schallschutz (Verkehrs- und Gewerbelärm)
- Artenschutzrechtliche Prüfunterlagen nach § 44 BNatSchG

Hinweise:

1./ Eine Verletzung der in
- § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- § 214 Abs. 2 BauGB bezeichneten Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes,
- § 214 Abs. 3 Satz 2 bezeichneten Mängel des Abwägungsvorganges

werden nach § 215 Abs. 1 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit der Bekanntmachung dieser Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

2./ Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

49134 Wallenhorst, den 16.03.2021

Gemeinde Wallenhorst
Der Bürgermeister
(Siegel) Otto Steinkamp

86

Haushaltssatzung
der Gemeinde Eggermühlen für das Haushaltsjahr 2021

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Eggermühlen in der Sitzung am 09.02.2021 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2021 beschlos-sen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021 wird

1. im **Ergebnishaushalt** mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	1.588.800 €
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	1.772.900 €
ordentliches Ergebnis	-184.100 €
1.3 der außerordentlichen Erträge auf	45.600 €
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 €
Fehlbetrag aus außerordentlichem Ergebnis	45.600 €
Jahresergebnis	-138.500 €

2. im **Finanzhaushalt** mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.348.200 €
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.228.600 €
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	372.600 €
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	3.884.700 €
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	3.512.100 €
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	192.300 €

festgesetzt.

Nachrichtlich Gesamtbeträge	
- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	5.232.900 €
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	5.305.600 €
Finanzmitteldefizit 2021	-72.700 €

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und In-vestitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 3.512.100,00 € festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2021 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 2.900.000 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2021 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	400 v.H.
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B)	400 v.H.
2. Gewerbesteuer	400 v.H.

§ 6

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen im Sinne des § 117 NKomVG gelten als unerheblich, wenn sie 5.000 € nicht übersteigen.

§ 7

Die Notwendigkeit einer Nachtragshaushaltssatzung im Sinne des § 115 Abs. 2 Nr. 2 NKomVG ist gegeben, wenn sich Mehraufwendungen ergeben, die im Einzelfall 5 v.H. der Gesamtaufwendungen des Ergebnishaushaltes übersteigen. Gleiches gilt für Mehrauszahlungen in Bezug auf die Gesamtauszahlungen des Finanzhaushaltes.

§ 8

Die Wertgrenze für Investitionen von erheblicher Bedeutung im Sinne von § 12 Abs. 1 Satz 1 KomHKVO wird auf 70.000,00 EUR festgesetzt.

Eggermühlen, den 17.03.2021

Der Bürgermeister
Frerker

Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2021

Vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2021 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Gemäß § 120 Abs. 2 und § 122 Abs. 2 des Niedersächsischen. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) ist die für § 2 (Kreditermächtigung) und § 4 (Höchstbetrag der Liquiditätskredite) der Haushaltssatzung erforderliche Genehmigung durch den Landkreis Osnabrück am 15.03.2021 unter dem Aktenzeichen 11.3 Re erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 01. bis 13.04.2021 zur Einsichtnahme im Gemeindebüro der Gemeinde Eggermühlen, Von-Boeselager-Platz 2, 49577 Eggermühlen, während der Dienststunden öf-fentlich aus.

Darüber hinaus kann der Haushaltsplan im Internet eingesehen werden unter https://www.bersenbrueck.de/staticsite/staticsite.php?menuid=3103&topmenu=2993

Eggermühlen, den 17.03.2021

Gemeinde Eggermühlen
Der Bürgermeister
Frerker

Nachtrag zum Veröffentlichungshinweis:

Alle Interessierten, die die Haushaltssatzung 2021 einsehen möchten, setzen sich bitte mit der Gemeinde Eggermühlen, Telefon 05462/74060, Mail info@eggermuehlen.de , in Verbindung.

87

Haushaltssatzung
der Stadt Quakenbrück
für das Haushaltsjahr 2021

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Stadt Quakenbrück am 7. Dezember 2020 folgende Haushaltssatzung beschlossen.

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021 wird

1. im **Ergebnishaushalt**
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1. der ordentlichen Erträge auf	14.261.385 €
1.2. der ordentlichen Aufwendungen auf	14.746.883 €
1.3. der außerordentlichen Erträge auf	0 €
1.4. der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 €
1.5. Jahresergebnis	-485.498 €

2. im **Finanzhaushalt**
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1. der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	13.452.840 €
2.2. der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	14.799.824 €

2.3. der Einzahlungen für Investitionstätigkeit auf	5.558.413 €
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit auf	7.871.800 €
2.5. der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	2.313.387 €
2.6. der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	471.560 €
2.7. Finanzmittelbestand	-1.818.544 €

festgesetzt.

Nachrichtlich:	
Gesamtbetrag der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	21.324.640 €
Gesamtbetrag der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	23.143.184 €

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und für Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf **2.313.387 €** festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2021 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 3.500.000 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2021 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	380 v.H.
b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)	380 v.H.
2. Gewerbesteuer	390 v.H.

§ 6

Die Wertgrenze für Investitionen von erheblicher finanzieller Bedeutung im Sinne von §12 Abs. 1 Satz 1 KomHKVO wird auf 500.000 € festgesetzt.

Quakenbrück, 08.12.2020

(Brüggemann) Bürgermeister

(Poppe) Stadtdirektor

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2021 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die nach §120 Abs. 2 und §122 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Osnabrück am 09.03.2021 unter dem Aktenzeichen 11.3 Re erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 01.04.2021-13.04.2021 zur Einsichtnahme im Dienstgebäude Markt 2 (2. Etage), Zimmer 310 in 49610 Quakenbrück öffentlich aus.

Quakenbrück, den 10.03.2021

Stadt Quakenbrück
Der Stadtdirektor

88

Bekanntmachung
Des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 157 „Am Butterberg“ der Gemeinde Hagen a.T.W., Landkreis Osnabrück

Der Rat der Gemeinde Hagen a.T.W. hat in seiner Sitzung am 11. März 2021 den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 157 „Am Butterberg“, bestehend aus der Planzeich-nung, der Begründung mit Umweltbericht und den textlichen Festsetzungen mit örtlichen Bauvorschriften über die Gestaltung gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich liegt in der Gemeinde Hagen a.T.W., Ortsteil Gellenbeck, östlich der Straße Zum Butterberg. Er umfasst dort die Flurstücke 26/14, 26/18, 26/21 und 26/23 sowie in Teilen das Flurstück 26/24 der Flur Nr. 1, Gemarkung Gellenbeck. Der Geltungsbereich hat eine Größe von ca. 0,52 ha.

Die Lage des Plangebietes ist aus der nachstehenden Übersichtskarte ersichtlich.

Der Beschluss der Gemeinde Hagen a.T.W. wird hiermit gem. § 10 Abs. 3 S. 1 BauGB ortsüblich bekannt gemacht.

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 157 „Am Butterberg“, bestehend aus der Planzeichnung, der Begründung mit

Umweltbereich und den textlichen Festsetzungen liegt ab sofort bei der Gemeindeverwaltung Hagen a.T.W., Schulstraße 7, 49170 Hagen a.T.W., Zimmer-Nr. 20, während der Öffnungszeiten zu jedermanns Einsicht aus. Jedermann kann über den Inhalt des Bebauungsplanes auch Auskunft verlangen.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 157 „Am Butterberg“ gem. § 10 Abs. 3 S. 4 BauGB in Kraft.

Es wird darauf hingewiesen, dass gem. § 215 Abs. 1 BauGB eine nach § 214 Abs.1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Hagen a.T.W. unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2 a BauGB beachtlich sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 des Baugesetzbuches über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Hagen a.T.W., 31.03.2021

Gemeinde Hagen a.T.W.
Der Bürgermeister
Gausmann

C. Sonstige Bekanntmachungen

4

Friedhofsordnung (FO)
für den Friedhof der Ev.-luth. St. Marien-Kirchengemeinde Oldendorf

Gemäß § 4 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13. November 1973 (Kirchl. Amtsbl. 1974 S. 1) hat der Kirchenvorstand der Ev.-luth. St. Marien-Kirchengemeinde Oldendorf am 17.03.2021 folgende Friedhofsordnung beschlossen:

Der Friedhof ist die Stätte, an der die Verstorbenen zur letzten Ruhe gebettet werden. Er ist mit seinen Gräbern ein sichtbares Zeichen der Vergänglichkeit des Menschen. Er ist zugleich ein Ort, an dem die Kirche die Botschaft verkündet, dass Christus dem Tode die Macht genommen hat und denen, die an ihn glauben, das ewige Leben geben wird. Aus dieser Erkenntnis und in dieser Gewissheit erhalten Arbeit und Gestaltung auf dem Friedhof Richtung und Weisung.

Inhaltsübersicht

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1 Geltungsbereich und Friedhofszweck
§ 2 Friedhofsverwaltung
§ 3 Schließung und Entwidmung

II. Ordnungsvorschriften

§ 4 Öffnungszeiten
§ 5 Verhalten auf dem Friedhof
§ 6 Dienstleistungen

III. Allgemeine Bestattungsvorschriften

§ 7 Anmeldung einer Bestattung
§ 8 Beschaffenheit von Särgen und Urnen
§ 9 Ruhezeiten
§ 10 Umbettungen und Ausgrabungen

IV. Grabstätten

§ 11 Allgemeines
§ 12 Reihengrabstätten
§ 13 Wahlgrabstätten
§ 14 Urnenreihengrabstätten
§ 15 Urnenwahlgrabstätten
§ 15b Urnenwahlgrabstätten ohne Pflege auf dem Gemeinschaftsfeld „An der Luthereiche“
§ 15c Urnenbaumgrabstätten ohne Pflege
§ 16 Urnenreihengrabstätten ohne Pflege (Rasengrab)
§ 17 Rückgabe von Wahlgrabstätten
§ 18 Bestattungsverzeichnis

V. Gestaltung von Grabstätten und Grabmalen

§ 19 Gestaltungsgrundsatz
§ 20 Gestaltung und Standsicherheit von Grabmalen und anderen Anlagen

VI. Anlage und Pflege von Grabstätten

§ 21 Allgemeines
§ 22 Besondere Gestaltungsvorschriften
§ 23 Grabpflege, Grabschmuck
§ 24 Vernachlässigung

VII. Grabmale und andere Anlagen

§ 25 Errichtung und Änderung von Grabmalen
§ 26 Entfernung
§ 27 Künstlerisch oder historisch wertvolle Grabmale

VIII. Leichenräume und Trauerfeiern

§ 28 Leichenhalle
§ 29 Benutzung der Friedhofskapelle und der Kirche

IX. Haftung und Gebühren

§ 30 Haftung
§ 31 Gebühren

X. Schlussvorschriften

§ 32 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1
Geltungsbereich und Friedhofszweck

(1) Diese Friedhofsordnung gilt für den Friedhof der Ev.-luth. St. Marien-Kirchengemeinde Oldendorf in seiner jeweiligen Größe. Der Friedhof umfasst zurzeit die Flurstücke „Flur 2 - Flurstück 115/1 - Gemarkung Oldendorf zur Größe von 4992 m²“ und das Flurstück „Flur 4 - Flurstück 4/1 - Gemarkung Oldendorf zur Größe von 8718 m²“. Der Friedhof hat eine Größe von insgesamt 1,3710 ha. Der Teil der direkt von der Osnabrücker Straße zu begehen ist, trägt die Bezeichnung „Alter Friedhof“, der direkt unterhalb gelegene Teil wird als „Neuer Friedhof“ bezeichnet. Der unterhalb der Kapelle befindliche Teil trägt die Bezeichnung „Kapellenteil“. Eigentümerin des Flurstückes ist die Ev.-luth. St. Marien-Kirchengemeinde Oldendorf.

(2) Der Friedhof dient vorrangig der Bestattung der Personen, die bei ihrem Ableben ihren Wohnsitz in der politischen Gemeinde Melle-Oldendorf hatten, sowie derjenigen, die bei ihrem Tode ein Recht auf Bestattung in einer bestimmten Grabstätte besaßen. Der Friedhof dient auch der Bestattung von Fehlgeborenen und Ungeborenen i.S.d. Niedersächsischen Bestattungsgesetzes.

(3) Andere Bestattungen bedürfen der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung.

§ 2
Friedhofsverwaltung

(1) Der Friedhof ist eine unselbstständige Anstalt des öffentli chen Rechts. Er wird vom Kirchenvorstand verwaltet (Friedhofsverwaltung).

(2) Die Verwaltung des Friedhofs richtet sich nach dieser Friedhofsordnung sowie den sonstigen kirchlichen und staatlichen Vorschriften.

(3) Mit der Wahrnehmung der Friedhofsverwaltung kann der Kirchenvorstand einzelne Personen, einen Ausschuss oder eine kirchliche Verwaltungsstelle beauftragen.

(4) Erforderliche personenbezogene Daten im Zusammenhang mit einer Bestattung, Verleihung, Verlängerung oder Übertragung des Nutzungsrechts an einer Grabstätte, einer Anzeige zur Errichtung eines Grabmals oder anderer Anlagen, dem Tätigwerden von Dienstleistungserbringern sowie mit der Erhebung von Gebühren und Entgelten dürfen für den jeweiligen Zweck erhoben, verarbeitet und genutzt werden.

§ 3
Schließung und Entwidmung

(1) Der Friedhof, einzelne Friedhofsteile und einzelne Grabstätten können aus einem wichtigen Grund beschränkt geschlossen, geschlossen und entwidmet werden.

(2) Nach der beschränkten Schließung dürfen keine neuen Nutzungsrechte mehr verliehen werden. Eine Verlängerung von bestehenden Nutzungsrechten darf lediglich zur Anpassung an die Ruhezeit erfolgen. Bestattungen dürfen nur noch in Grabstätten stattfinden, an denen im Zeitpunkt der beschränkten Schließung noch Nutzungsrechte bestehen, sofern die Grabstätten noch nicht belegt sind oder sofern zu dem genannten Zeitpunkt die Ruhezeiten abgelaufen waren. Grabstellen an denen die Ruhezeit nach dem Zeitpunkt der beschränkten Schließung abläuft, dürfen nicht neu belegt werden. Eingeschränkt werden kann auch der Kreis der Bestattungsberechtigten.
Ausnahmen von dieser Einschränkung kann die Friedhofsverwaltung im Einzelfall zur Vermeidung unbilliger Härten bei bestehenden Nutzungsrechten zulassen.

(3) Nach der Schließung dürfen Bestattungen nicht mehr vorgenommen werden.

(4) Durch die Entwidmung wird die Eigenschaft als Ruhestätte der Verstorbenen aufgehoben. Die Entwidmung wird erst ausgesprochen, wenn keine Nutzungsrechte mehr bestehen, sämtliche Ruhezeiten abgelaufen sind und eine angemessene Pietätsfrist vergangen ist.

II. Ordnungsvorschriften

§ 4
Öffnungszeiten

(1) Der Friedhof ist durchgängig für den Besuch geöffnet.

(2) Aus besonderem Anlass kann der Friedhof ganz oder teilweise für den Besuch vorübergehend geschlossen werden.

§ 5
Verhalten auf dem Friedhof

(1) Jede Person hat sich auf dem Friedhof der Würde des Or tes entsprechend zu verhalten und Äußerungen, die sich in verletzender Weise gegen den christlichen Glauben oder die evangelische Kirche richten, zu unterlassen. Die Anordnungen des Friedhofspersonals sind zu befolgen. Die

Friedhofsverwaltung kann Personen, die der Friedhofsordnung zuwiderhandeln, das Betreten des Friedhofs untersagen.

(2) Auf dem Friedhof ist insbesondere nicht gestattet:

a) Fahrradfahren (das Fahrradschieben ist erlaubt), die Wege mit Fahrzeugen oder Rollschuhen, Inlinern, Skateboards aller Art, ausgenommen Kinderwagen, Rollstühle, Handwagen sowie Fahrzeuge der Friedhofsverwaltung und der für den Friedhof zugelassenen Dienstleistungserbringer zu befahren,

b) Waren aller Art zu verkaufen sowie Dienstleistungen anzubieten,

c) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung störende Arbeiten auszuführen,

d) Film-, Ton-, Video– und Fotoaufnahmen, außer zu privaten Zwecken, zu erstellen und zu verwerten,

e) Druckschriften und andere Medien (z.B. CD, DVD) zu verteilen, ausgenommen Drucksachen, die im Rahmen der Bestattungsfeier notwendig und üblich sind,

f) Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern oder mitgebrachten Unrat zu entsorgen,

g) fremde Grabstätten und die Friedhofsanlagen außerhalb der Wege zu betreten, zu beschädigen oder zu verunreinigen und

h) Hunde unangeleint mitzubringen.

(3) Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen, soweit die Interessen Anderer nicht beeinträchtigt werden.

(4) Besondere Veranstaltungen auf dem Friedhof bedürfen der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung.

§ 6
Dienstleistungen

(1) Dienstleistungserbringer (Bildhauer, Steinmetze, Gärtner, Bestatter usw.) haben die für den Friedhof geltenden Bestimmungen zu beachten.

(2) Tätig werden dürfen nur solche Dienstleistungserbringer, die fachlich geeignet und in betrieblicher und personeller Hinsicht zuverlässig sind.

(3) Dienstleistungserbringern kann die Ausübung ihrer Tätigkeit von der Friedhofsverwaltung auf Zeit oder auf Dauer untersagt werden, wenn der Dienstleistungserbringer nach vorheriger Mahnung gegen für den Friedhof geltende Bestimmungen verstoßen hat. Bei einem schwerwiegenden Verstoß ist eine Mahnung entbehrlich.

(4) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf dem Friedhof nur vorübergehend und nur an Stellen gelagert werden, an denen sie nicht hindern. Die Arbeits- und Lagerplätze sind nach Beendigung der Tagesarbeit zu säubern und in einem ordnungsgemäßen Zustand zu verlassen und bei Unterbrechung der Tagesarbeit so herzurichten, dass eine Behinderung Anderer ausgeschlossen ist. Die Dienstleistungserbringer dürfen auf dem Friedhof keinen Abraum lagern. Geräte von Dienstleistungserbringern dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen des Friedhofs gereinigt werden.

(5) Dienstleistungserbringer haften gegenüber dem Friedhofsträger für alle Schäden, die sie im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof schuldhaft verursachen.

III. Allgemeine Bestattungsvorschriften

§ 7
Anmeldung einer Bestattung

(1) Eine Bestattung ist unter Vorlage der gesetzlich vorgeschriebenen Unterlagen rechtzeitig bei der Friedhofsverwaltung anzumelden. Dabei ist mitzuteilen, wer die Bestattung leitet, und wer sonst bei der Bestattung (einschließlich Trauerfeier) gestaltend mitwirken wird.

(2) Die Friedhofsverwaltung kann die Person, die die Bestattung leiten oder bei der Bestattung gestaltend mitwirken soll, ausschließen, wenn sie verletzende Äußerungen gegen den christlichen Glauben oder die evangelische Kirche getan hat und eine Wiederholung zu erwarten ist.

(3) Vor einer Bestattung in einer Wahlgrabstätte, an der ein Nutzungsrecht verliehen ist, ist das Nutzungsrecht nachzuweisen.

(4) Die Friedhofsverwaltung setzt im Benehmen mit der antragstellenden Person Ort und Zeit der Bestattung fest. Die Wünsche der Angehörigen sollen dabei nach Möglichkeit berücksichtigt werden.

§ 8
Beschaffenheit von Särgen und Urnen

(1) Erdbestattungen sind nur in geschlossenen, feuchtigkeitshemmenden Särgen zulässig. Von der Sargpflicht nach Satz 1 kann die untere Gesundheitsbehörde Ausnahmen zulassen, wenn in der zu bestattenden Person ein wichtiger Grund vorliegt und ein öffentlicher Belang nicht entgegensteht.

(2) Für Erdbestattungen darf kein Sarg verwendet werden, der geeignet ist, nachhaltig die physikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit des Bodens oder des Grundwassers zu verändern oder der die Verwesung der Leiche nicht innerhalb der festgesetzten Ruhefrist ermöglicht.

(3) Särge dürfen höchstens 2,05 m lang, 0,65 m hoch und im Mittelmaß 0,65 m breit sein. Für größere Särge ist die Zustimmung der Friedhofsverwaltung bei der Anmeldung der Bestattung einzuholen.

(4) Für Sargauskleidungen, Leichenhüllen und Leichenbekleidungen gelten die Anforderungen des Absatzes 2 entsprechend.

(5) Es dürfen keine Urnen, Überurnen oder Schmuckurnen verwendet werden, die aus Kunststoffen oder sonstigen nicht verrottbaren Werkstoffen hergestellt oder die geeignet sind, nachhaltig die physikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit des Bodens oder des Grundwassers zu verändern.

§ 9
Ruhezeiten

(1) Die Ruhezeit für Leichen beträgt 25 Jahre.

(2) Die Ruhezeit für Aschen beträgt 25 Jahre.

(3) Die Ruhezeit für die Bestattung von Fehlgeborenen und Ungeborenen (§8 Abs. 1 S. 2 Nds. BestattG) wird auf die Mindestruhezeit nach §14 S. 1 Nds. BestattG von 20 Jahren festgelegt.

§ 10
Umbettungen und Ausgrabungen

(1) Umbettungen dürfen zur Wahrung der Totenruhe grundsätzlich nicht vorgenommen werden.

(2) Leichen und Aschenreste in Urnen dürfen vor Ablauf der Ruhezeit nur mit Genehmigung der unteren Gesundheitsbehörde ausgegraben oder umgebettet werden.

(3) Die berechtigte Person hat sich gegenüber der Friedhofsverwaltung schriftlich zu verpflichten, alle Kosten zu über-

nehmen, die bei der Umbettung durch Beschädigung und Wiederinstandsetzung gärtnerischer oder baulicher Anlagen an Nachbargrabstätten oder Friedhofsanlagen entstehen.

(4) Der Ablauf der Ruhe- und der Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.

(5) Grabmale, andere Anlagen, ihr Zubehör und Pflanzen können umgesetzt werden, wenn Gestaltungsbestimmungen des neuen Grabfeldes nicht entgegenstehen.

IV. Grabstätten

§ 11
Allgemeines

(1) Folgende Arten von Grabstätten stehen zur Verfügung:

a) Reihengrabstätten (§ 12),

b) Wahlgrabstätten (§ 13),

c) Urnenreihengrabstätten (§ 14)

d) Urnenwahlgrabstätten (§ 15) und

e) Urnenwahlgrabstätten ohne Pflege
auf dem Gemeinschaftsfeld „An der Luthereiche (§15b)

f) Urnenbaumbestattungen ohne Pflege (§15c)

g) Urnenreihengrabstätten ohne Pflege (Rasengrab, § 16)

(2) Die Grabstätten bleiben im Eigentum des Friedhofsträgers. An ihnen werden nur öffentlich-rechtliche Nutzungsrechte nach Maßgabe dieser Ordnung in der jeweils geltenden Fassung verliehen. Ein Nutzungsrecht kann jeweils nur einer einzelnen Person, nicht mehreren Personen zugleich zustehen. Nutzungsberechtigte Personen haben jede Änderung ihrer Anschrift der Friedhofsverwaltung mitzuteilen.

(3) Rechte an Reihengrabstätten werden nur im Todesfall vergeben. Ein Anspruch auf Verleihung oder Wiedererwerb eines Nutzungsrechtes an einer Grabstätte in bestimmter Lage sowie auf Unveränderlichkeit der Umgebung besteht nicht.

(4) n einer Grabstelle darf grundsätzlich nur eine Leiche oder eine Urne oder im Fall der Urnenwahlgräber bis zu vier Aschen bestattet werden. Eine verstorbene Mutter und ihr gleichzeitig - bei oder kurz nach der Geburt – verstorbenes Kind oder zwei gleichzeitig verstorbene Kinder bis zum vollendeten 5. Lebensjahr dürfen in einer Grabstelle bestattet werden.

(5) In einer bereits belegten Wahl- oder Urnenwahlgrabstelle darf zusätzlich eine Asche bestattet werden, wenn die bereits bestattete Person der Ehegatte/die Ehegattin, der Lebenspartner/die Lebenspartnerin nach dem Gesetz über die eingetragene Lebenspartnerschaft oder ein naher Verwandter war.

(6) Bei neu anzulegenden Grabstätten sollen die Grabstellen etwa folgende Größe haben:

a) für Särge von Kindern:
Länge: 2,50 m, Breite: 1,10 m,
von Erwachsenen:
Länge: 2,50 m, Breite: 1,10 m,

b) für Urnen: Länge: 1,00 m, Breite: 1,00 m.

Für die bisherigen Grabstätten gelten die übernommenen Maße. Im Einzelnen ist der Gestaltungsplan für den Friedhof maßgebend.

(7) Die Mindesttiefe des Grabes beträgt von der Oberkante Sarg bis Erdoberfläche (ohne Grabhügel) 0,90 m, von der Oberkante Urne bis Erdoberfläche 0,50 m. Die Gräber für Erdbestattungen müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke Erdwände getrennt sein.

(8) Ein Grab darf nur von Personen ausgehoben und zugefüllt werden, die dafür von der Friedhofsverwaltung bestimmt oder zugelassen sind.

(9) Die nutzungsberechtigte Person muss Grabzubehör (Grabmal, Einfassung, Lampen, Vasen, Gehölze, Büsche usw.) sowie die Begrenzung (Hecke oder Steineinfassung), soweit erforderlich, 48 h vor der Bestattung auf ihre Kosten entfernen. Über das Erfordernis entscheidet die Friedhofsverwaltung.

(10) Kommt die nutzungsberechtigte Person ihrer Verpflichtung aus Absatz 9 nicht nach und muss beim Ausheben des Grabes das Grabzubehör von dem Friedhofsträger oder dem von ihm beauftragten Unternehmen entfernt werden, sind die dadurch entstehenden Kosten von der nutzungsberechtigten Person dem Friedhofsträger oder dem von ihm beauftragten Unternehmen direkt zu erstatten. Ein Anspruch auf Wiederverwendung herausgenommener Pflanzen besteht nicht.

(11) Das Abräumen des Grabes nach der Bestattung (Kränze und Blumen usw.) muss von der nutzungsberechtigten Person und auf deren Kosten nach angemessener Zeit erfolgen.

§ 12
Reihengrabstätten

(1) Reihengrabstätten sind Grabstätten mit einer Grabstelle für eine Erdbestattung, die anlässlich einer Bestattung der Reihe nach für die Dauer der Ruhezeit vergeben werden. Das Nutzungsrecht kann nicht verlängert werden.

(2) Das Abräumen von Reihengrabfeldern oder Teilen davon wird sechs Monate vor Ablauf der Ruhezeit durch ein Hinweisschild auf dem betreffenden Grabfeld bekannt gemacht.

§ 13
Wahlgrabstätten

(1) Wahlgrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen, die mit einer oder mehreren Grabstellen vergeben werden. Die Dauer des Nutzungsrechtes beträgt 25 Jahre, vom Tage der Verleihung angerechnet. Über das Nutzungsrecht wird eine Urkunde ausgestellt.

(2) Das Nutzungsrecht kann mit Ausnahme der Fälle nach § 3 Absatz 2 auf Antrag für die gesamte Wahlgrabstätte um

weitere 5, 10, 15, 20 oder 25 verlängert werden. Die Friedhofsverwaltung ist nicht verpflichtet, zur rechtzeitigen Stellung eines Verlängerungsantrages aufzufordern. Bei einer Bestattung verlängert sich das Nutzungsrecht für die gesamte Wahlgrabstätte bis zum Ablauf der Ruhezeit. Die Gebühren für die Verlängerung richten sich nach der jeweiligen Gebührenordnung.

(3) In einer Wahlgrabstätte dürfen die nutzungsberechtigte Person und folgende Angehörige bestattet werden:

a) Ehegatte/Ehegattin,

b) Lebenspartner oder Lebenspartnerin nach dem Gesetz über die eingetragene Lebenspartnerschaft,

c) Kinder, Stiefkinder sowie deren Ehegatten oder Ehegattin,

d) Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter,

e) Eltern,

f) Geschwister,

g) Stiefgeschwister und

h) die nicht unter Buchstaben a) bis g) fallenden Erben.

Grundsätzlich entscheidet die nutzungsberechtigte Person, wer von den bestattungsberechtigten Personen bestattet wird. Kann nach dem Tode einer bestattungsberechtigten Person die Entscheidung der nutzungsberechtigten Person der Friedhofsverwaltung nicht rechtzeitig vor der Bestattung mitgeteilt werden, so ist die Friedhofsverwaltung nach pflichtgemäßer Prüfung berechtigt, die Bestattung zuzulassen. Die Bestattung anderer, auch nichtverwandter Personen bedarf eines Antrags der nutzungsberechtigten Person und der Genehmigung der Friedhofsverwaltung.

(4) Die nutzungsberechtigte Person kann zu ihren Lebzeiten ihr Nutzungsrecht auf eine der in Absatz 3 Buchstaben a) bis h) genannten Personen übertragen; zur Rechtswirksamkeit der Übertragung sind schriftliche Erklärungen der bisherigen und der neuen nutzungsberechtigten Person sowie die schriftliche Genehmigung der Friedhofsverwaltung erforderlich.

(5) Die nutzungsberechtigte Person soll der Friedhofsverwaltung schriftlich mitteilen, auf welchen ihrer bestattungsberechtigten Angehörigen das Nutzungsrecht nach ihrem Tode übergehen soll. Eine schriftliche Einverständniserklärung der Rechtsnachfolgerin oder des Rechtsnachfolgers ist beizubringen. Hat die nutzungsberechtigte Person nicht bestimmt, auf wen das Nutzungsrecht nach ihrem Tode übergehen soll, so geht das Nutzungsrecht an die nach Absatz 3 bestattungsberechtigten Angehörigen in der dort genannten Reihenfolge über. Dabei steht das Nutzungsrecht innerhalb der einzelnen Gruppen der jeweils ältesten Person zu. Der Rechtsnachfolger oder die Rechtsnachfolgerin hat der Friedhofsverwaltung auf deren Verlangen nachzuweisen, dass er neuer Nutzungsberechtigter oder sie neue Nutzungsberechtigte ist. Ist der Rechtsnachfolger oder die Rechtsnachfolgerin nicht daran interessiert, das Nutzungsrecht zu behalten, so kann er oder sie das Nutzungsrecht auf eine andere der in Absatz 3 genannten Personen oder, wenn eine solche nicht vorhanden ist, auf eine Person übertragen, die aufgrund ihres oder seines Nutzungsrechtes bestattungsberechtigt nach Absatz 3 geworden ist. Für die Übertragung gilt Absatz 4.

§ 14
Urnenreihengrabstätten

(1) Urnenreihengrabstätten werden zur Bestattung von Aschen vergeben. In einer Urnenreihengrabstätte darf nur eine Asche bestattet werden.

(2) Soweit sich nicht aus der Friedhofsordnung etwas anderes ergibt, gelten für Urnenreihengrabstätten auch die Vorschriften für Reihengrabstätten.

§ 15
Urnenwahlgrabstätten

(1) Urnenwahlgrabstätten werden mit einer oder mehreren Grabstellen zur Bestattung einer Asche für die Dauer von 25 Jahren vergeben. Es dürfen in einer Urnenwahlgrabstätte bis zu 4 Urnen beigesetzt werden.

(2) Soweit sich nicht aus der Friedhofsordnung etwas Anderes ergibt, gelten für Urnenwahlgrabstätten auch die Vorschriften für Wahlgrabstätten.

§15b
Urnenwahlgrabstätten ohne Pflege auf dem Gemeinschaftsfeld „An der Luthereiche“

(1) Urnenwahlgrabstätten werden mit zwei oder mehreren Grabstellen zur Bestattung einer Urne für die Dauer von 25 Jahren vergeben.

(2) Die Friedhofsverwaltung errichtet auf der Gemeinschaftsanlage Grabstelen in Höhe von 55cm, 80cm-, sowie Liegesteine und lässt diese mit Namen, Vornamen, Geburts- und Sterbedatum versehen. Es kann zwischen der vertieft in den Stein eingearbeiteten Beschriftung und einer aufgesetzten Bronze Beschriftung gewählt werden. Die Gebühren für das Grabmal und die Beschriftung richten sich nach der Friedhofsgebührenordnung.

(3) Die Pflege der Urnenwahlgrabstätten auf dem Gemeinschaftsfeld „An der Luthereiche“ erfolgt durch den Friedhofsträger oder einen von diesem beauftragen Dritten.

(4) Das Nutzungsrecht umfasst nicht das Recht zur Errichtung eines eigenen Grabmales oder zur eigenen Pflege der Grabstätte.

(5) Soweit sich nicht aus der Friedhofsordnung etwas Anderes ergibt, gelten für Urnenwahlgrabstätten ohne Pflege auf dem Gemeinschaftsfeld „An der Luthereiche“ auch die Vorschriften für Wahlgrabstätten.

§15c
Baumurnengrabstätten ohne Pflege

(1) Baumurnengrabstätten werden mit einer oder mehreren Grabstellen für die Dauer von 25 Jahren vergeben.

(2) Zurzeit stehen 5 gesunde Bäume: Hainbuche, Kirsche, Roteiche, Birke, Roteiche (von Norden nach Süden) mit je 12 Grabstätten zur Verfügung. (Begutachtung von Experten im Herbst 2020). Die Grabstätten werden strahlenförmig (6 Strahlen) im Halbkreis um die Bäume verteilt und auf jedem Strahl zwei Urnen beigesetzt.

(3) Die Pflege der Baumgräber wird der Natur überlassen. Regelmäßig werden bestehende Hecken gepflegt, trockene Äste entfernt und ein gehfähiger, naturbelassener Untergrund geschaffen. Sollte ein Baum krank oder durch Natureinflüsse gefällt/beseitigt werden müssen, würde dieser durch einen Jungbaum ersetzt.

(4) Das Ablegen von Blumenschmuck/Dekoration an den Bäumen ist generell verboten. Ausnahmen gibt es zur Beisetzung in einem angemessenen Rahmen und in einem Zeitraum von 2 Wochen. Die Regelung des §23 gelten entsprechend.

(5) An jedem Baum werden nach einer Beisetzung Plaketten mit dem Namen, Geburtsnamen, Geburtsdatum und Sterbedatum des Verstorbenen angebracht. Die Beauftragung dieser erfolgt durch die Friedhofsverwaltung.

(6) Das Nutzungsrecht umfasst nicht das Recht zur Errichtung eines eigenen Grabmales oder zur eigenen Pflege der Grabstätte.

(7) Soweit sich nicht aus der Friedhofsordnung etwas anderes ergibt, gelten für Baumurnengrabstätten ohne Pflege die Vorschriften für Wahlgrabstätten.

§ 16
Urnenreihengrabstätten ohne Pflege (Urnenrasengrab am Holzkreuz)

(1) Pflegefreie Urnenreihengrabstätten in einer Gemeinschaftsanlage sind Grabstätten, die der Reihe nach belegt und erst im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit zur Beisetzung einer Urne vergeben werden. Das Nutzungsrecht kann nicht verlängert werden.

(2) Die Friedhofsverwaltung errichtet auf der Gemeinschaftsgrabstätte ein gemeinsames Grabmal mit Holzkreuz und lässt auf diesem Namen und Vornamen (sowie Geburts- und Sterbedaten) der in der Gemeinschaftsgrabstätte Bestatteten anbringen. Die Pflege der Gemeinschaftsgrabstätte erfolgt durch den Friedhofsträger oder einen von diesem beauftragten Dritten.

(3) Das Nutzungsrecht umfasst nicht das Recht zur Errichtung eines eigenen Grabmals oder zur eigenen Pflege der Grabstätte.

§ 17
Rückgabe von Wahlgrabstätten

1) Das Nutzungsrecht an unbelegten Grabstätten kann jederzeit, an teilbelegten Grabstätten erst nach Ablauf der letzten Ruhezeit, zurückgegeben werden. Die Rückgabe ist nur für die gesamte Grabstätte zulässig. Ausnahmen bedürfen der Zustimmung der Friedhofsverwaltung.

(2) Bei der Rückgabe von Nutzungsrechten an Wahlgrabstät ten besteht kein Anspruch auf Gebührenerstattung.

(3) Die Friedhofsverwaltung kann mit den Nutzungsberechtigten übergroßer Wahlgrabstätten (Wahlgrabstätten mit mehr als vier Grabstellen) besondere schriftliche Vereinbarungen über die künftige Nutzung abschließen. Ein Anspruch auf Abschluss von derartigen Vereinbarungen besteht nicht.

§ 18
Bestattungsverzeichnis

Die Friedhofsverwaltung führt über die Bestattungen ein Verzeichnis, aus dem sich nachvollziehen lässt, wer an welcher Stelle bestattet ist und wann die Ruhezeit abläuft.

V. Gestaltung von Grabstätten und Grabmalen

§ 19
Gestaltungsgrundsatz

(1) Jede Grabstätte ist so zu gestalten und an die Umgebung anzupassen, dass der Friedhofszweck und die Würde des Friedhofs in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt werden.

§ 20
Gestaltung und Standsicherheit von Grabmalen und anderen Anlagen

(1) Grabmale und andere Anlagen dürfen nicht so gestaltet werden, dass sie eine Verunstaltung des Friedhofes bewirken oder Friedhofsbesucher in ihrer Andacht stören können. Die Gestaltung darf sich ferner nicht gegen den christlichen Glauben richten. Im Übrigen gilt § 19 entsprechend. Werkstattbezeichnungen dürfen nur unten an der Seite oder Rückseite eines Grabmals in unauffälliger Weise angebracht werden.

(2) Es sollen nur Grabmale einschließlich anderer Anlagen errichtet werden, die nachweislich in der Wertschöpfungskette ohne ausbeuterische Kinderarbeit im Sinne des „Übereinkommens 182 der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO) über das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit“ hergestellt sind.

(3) Grabmale und andere Anlagen sind dauernd in würdigem und verkehrssicherem Zustand zu halten. Hierfür sind die nutzungsberechtigten Personen verantwortlich.

(4) Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen, anderen Anlagen oder Teilen davon gefährdet, sind die für die Unterhaltung verantwortlichen nutzungsberechtigten Personen verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzuge kann der Friedhofsträger auf Kosten der nutzungsberechtigten Personen Sicherungsmaßnahmen treffen (z.B. Absperrungen, Umlegen von Grabmalen). Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung nicht innerhalb einer festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, ist der Friedhofsträger berechtigt, die Grabmale, andere Anlagen oder Teile davon auf Kosten der nutzungsberechtigten Personen zu entfernen. Sind nutzungsberechtigte Personen nicht bekannt oder ohne besonderen Aufwand nicht

zu ermitteln, genügen als Aufforderung eine öffentliche Bekanntmachung und ein Hinweisschild auf den Grabstätten, das für die Dauer von einem Monat aufgestellt wird.

VI. Anlage und Pflege von Grabstätten

§ 21
Allgemeines

(1) Die Grabstätten müssen binnen sechs Monaten nach der Belegung oder nach dem Erwerb des Nutzungsrechts angelegt sein. Sie dürfen nur mit Gewächsen bepflanzt werden, durch die benachbarte Grabstätten und öffentliche Anlagen nicht beeinträchtigt werden. Eine Höhe von 2,80 m darf nicht überschritten werden.

(2) Zur gärtnerischen Anlage und Pflege sind die jeweiligen nutzungsberechtigten Personen verpflichtet. Die Verpflichtung zur Pflege besteht bis zum Ablauf des Nutzungsrechtes.

(3) Die Friedhofsverwaltung ist befugt, stark wuchernde, absterbende oder zur Bestattung behindernde Hecken und Sträucher zu beschneiden oder zu beseitigen. Verwelkte Blumen, Kränze usw. sind von den Grabstätten zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Plätzen abzulegen. Die Kosten hierfür werden dem Nutzungsberechtigten in Rechnung gestellt.

(4) Die Unterhaltung und Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegt allein der Friedhofsverwaltung.

(5) Der Friedhofsträger ist nicht verpflichtet, zur Verhütung von Schäden, die durch fremde Personen und Tiere hervorgerufen werden, Vorkehrungen zu treffen.

§ 22
Besondere Gestaltungsvorschriften

(1) Das Pflanzen von Bäumen sowie die ganze oder teilweise Abdeckung mit wasserundurchlässigen Materialien (insbesondere große Steintafeln, Folien oder dicken Kiesschüttungen) ist auf den Grabstätten nicht gestattet. Ausnahmen bedürfen der vorherigen Genehmigung der Friedhofsverwaltung.

(2) Alle Grabstätten sind mit Einfassungen zu versehen. Es dürfen Hecken, nicht höher als 70 cm, oder Steineinfassungen genutzt werden. Die Auswahl und Gestaltung der Einfassung sind mit dem jeweiligen Nachbar-Nutzungsberechtigten abzustimmen.

(3) Alle Grabstätten sind aufgrund der Regelung des §12 der Durchführungsbestimmungen zur Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe mit einem Grabmal zu versehen. Auf diesem ist mindestens der Name des Verstorbenen anzubringen. Ausnahmen zu einzelnen Grabfeldern können innerhalb dieser Friedhofsordnung festgelegt werden. Die Regelungen des §25 gelten entsprechend.

§ 23
Grabpflege, Grabschmuck

(1) Die Verwendung von Pflanzenschutz- und Wildkrautbekämpfungsmitteln sowie von biologisch nicht abbaubaren Reinigungsmitteln zur Grabpflege und Reinigung von Grabmalen und anderen Anlagen ist nicht gestattet.

(2) Kunststoffe dürfen in sämtlichen Produkten der Trauerfloristik, insbesondere in Kränzen, Trauergebinden, Trauergestecken, in Grabschmuck und bei Grabeinfassungen sowie bei Pflanzenanzuchtbehältern, die an der Pflanze verbleiben, nicht verwendet werden. Ausgenommen sind Grabvasen und Markierungszeichen.

(3) Die Verwendung von Blechdosen, Gläsern, Flaschen o. ä. für die Aufnahme von Schnittblumen ist nicht gestattet.

(4) Bei den „Urnenreihengrabstätten ohne Pflege“ (Holzkreuz) dürfen Blumen und sonstiger Grabschmuck lediglich an der dafür vorgesehenen Stelle abgelegt werden. Nach einer angemessenen Zeit (ca. 2 Wochen) wird dieser Blumenschmuck dann vom Friedhofsgärtner entsorgt.

(5) Bei den Urnenwahlgrabstätten ohne Pflege auf dem Gemeinschaftsfeld „An der Luthereiche“ ist das Niederlegen von einzelnen Blumen gestattet.

(6) Bei den Baumurnengrabstätten dürfen Blumen und sonstiger Grabschmuck nur anl. der Beisetzung abgelegt werden. Nach einer angemessenen Zeit (ca. 2 Wochen) wird dieser Blumenschmuck dann vom Friedhofsgärtner entsorgt.

§ 24
Vernachlässigung

(1) Wird eine Grabstätte nicht vorschriftsmäßig hergerichtet oder gepflegt, hat die nutzungsberechtigte Person nach schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung die Grabstätte innerhalb einer angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Kommt sie der Verpflichtung nicht nach, kann die Friedhofsverwaltung die Grabstätte auf Kosten der nutzungsberechtigten Person in Ordnung bringen oder bringen lassen. Ist die nutzungsberechtigte Person der Verpflichtung aus Satz 1 nicht nachgekommen, kann die Friedhofsverwaltung auch das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entziehen, soweit sie die nutzungsberechtigte Person schriftlich unter Fristsetzung hierauf hingewiesen hat. In dem Entziehungsbescheid wird die nutzungsberechtigte Person aufgefordert, das Grabmal und die anderen Anlagen innerhalb von drei Monaten nach Unanfechtbarkeit des Bescheides zu entfernen.

(2) Ist die nutzungsberechtigte Person nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, wird durch eine öffentliche Bekanntmachung auf die Verpflichtung zur Herrichtung und Pflege hingewiesen. Außerdem wird die unbekannte nutzungsberechtigte Person durch ein Hinweisschild auf der Grabstätte aufgefordert, sich mit der Friedhofsverwaltung in Verbindung zu setzen. Bleibt die Aufforderung oder der Hinweis drei Monate unbeachtet, kann die Friedhofsverwaltung

a) die Grabstätte abräumen, einebnen und einsäen oder abdecken und

b) Grabmale und andere Anlagen beseitigen lassen.

(3) Bei ordnungswidrigem Grabschmuck gilt Absatz 1 Satz 1 entsprechend. Wird die Aufforderung nicht befolgt oder ist die nutzungsberechtigte Person nicht bekannt oder nicht

ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, kann die Friedhofsverwaltung den Grabschmuck auf Kosten der nutzungsberechtigten Person entfernen oder entfernen lassen.

VII. Grabmale und andere Anlagen

§ 25
Errichtung und Änderung von Grabmalen

(1) Die Errichtung und jede Änderung von Grabmalen und anderen Anlagen sind der Friedhofsverwaltung anzuzeigen mit der Erklärung, dass das Vorhaben der gültigen Friedhofsordnung und den Vorgaben des technischen Regelwerks entspricht.

(2) Der Anzeige ist der Grabmalentwurf in einem geeigneten Maßstab beizufügen. In den Anzeigeunterlagen sollen alle wesentlichen Teile erkennbar, die Darstellung der Befestigungsmittel mit Bemaßung und Materialangaben sowie die Gründungstechnik mit Maßangaben und Materialbenennung eingetragen sein.

(3) Mit dem Vorhaben darf drei Monate nach Vorlage der vollständigen Anzeige begonnen werden, wenn seitens der Friedhofsverwaltung in dieser Zeit keine Bedenken wegen eines Verstoßes gegen die Friedhofsordnung oder das technische Regelwerk geltend gemacht werden. Vor Ablauf von drei Monaten darf begonnen werden, wenn die Friedhofsverwaltung schriftlich die Übereinstimmung mit der geltenden Friedhofsordnung und die Vollständigkeit der Anzeige der sicherheitsrelevanten Daten bestätigt.

(4) Das Vorhaben ist erneut anzuzeigen, wenn das Grabmal oder die sonstige bauliche Anlage nicht binnen eines Jahres nach Einreichen der Anzeige errichtet oder geändert worden ist.

(5) Die Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen müssen verkehrssicher sein. Sie sind entsprechend ihrer Größe nach den allgemeinen Regeln der Baukunst zu fundamentieren und so zu befestigen, dass sie dauernd standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen. Maßgebendes Regelwerk zur Auslegung der Regeln der Baukunst ist ausschließlich die aktuelle Fassung der „Technischen Anleitung zur Standsicherheit von Grabmalanlagen (TA Grabmal) der Deutschen Naturstein-Akademie e.V. (DENAK)“. Die TA Grabmal gilt für die Planung, Erstellung, Ausführung, die Abnahmeprüfung und jährliche Prüfung der Grabmalanlagen.

(6) Für alle neu errichteten, versetzten und reparierten Grabmale hat der Steinmetz oder sonstige Dienstleistungserbringer (mit gleichwertiger Qualifikation in Befestigungstechnik, Planung, Berechnung und Ausführung von Gründungen) eine Abnahmeprüfung nach Abschnitt 4 der Technischen Arbeitsanweisung „TA“ Grabmal vorzunehmen. Die gleichwertige Qualifikation i.S.v. Satz 1 ist zweifelsfrei nachzuweisen. Der Prüfablauf ist nachvollziehbar zu dokumentieren

(7) Die nutzungsberechtigte Person oder eine von ihr bevollmächtigte Person hat der Friedhofsverwaltung spätestens sechs Wochen nach Fertigstellung der Grabmalanlage die Dokumentation der Abnahmeprüfung und die Abnahmebescheinigung entsprechend den Anforderungen der TA Grabmal vorzulegen.

(8) Fachlich geeignet i.S.v. § 6 Absatz 2 sind Dienstleistungserbringer, die aufgrund ihrer Ausbildung in der Lage sind, unter Beachtung der örtlichen Gegebenheiten des Friedhofes die angemessene Gründungsart zu wählen und nach der TA Grabmal die erforderlichen Fundamentabmessungen zu berechnen. Die Dienstleistungserbringer müssen in der Lage sein, für die Befestigung der Grabmalteile das richtige Befestigungsmittel auszuwählen, zu dimensionieren und zu montieren. Ferner müssen sie die Standsicherheit von Grabmalanlagen beurteilen können und fähig sein, mit Hilfe von Messgeräten die Standsicherheit zu kontrollieren und zu dokumentieren.

(9) Entspricht die Ausführung eines errichteten oder veränderten Grabmals und anderer Anlagen nicht den Anzeigeunterlagen und den Vorgaben der Friedhofsordnung, setzt die Friedhofsverwaltung der nutzungsberechtigten Person eine angemessene Frist zur Beseitigung oder Abänderung des Grabmals und anderer Anlagen. Nach ergebnislosem Ablauf der Frist kann die Friedhofsverwaltung die Abänderung oder Beseitigung auf Kosten der nutzungsberechtigten Person veranlassen. Bei nicht ordnungsmäßiger Gründung und Befestigung des Grabmals und anderer Anlagen gilt § 20 Absatz 4.

§ 26
Entfernung

(1) Grabmale und andere Anlagen dürfen vor Ablauf des Nutzungsrechts nur mit vorheriger Zustimmung der Friedhofsverwaltung entfernt werden. Wird durch die Friedhofsverwaltung der vorzeitigen Entfernung zugestimmt, so hat der Nutzungsberechtigte auf eigene Kosten die Grabstätte komplett abzuräumen (inklusive Entfernung aller Pflanzen und des Grabmals) und mit Wurzelvlies sowie mindestens 10 cm feinem Rindenmulch abzudecken. Ein Anspruch auf teilweise Rückerstattung der gezahlten Friedhofsgebühren besteht nicht.

(2) Nach Ablauf des Nutzungsrechtes hat die nutzungsberechtigte Person das Grabmal und die Grabanlage zu entfernen. Soweit es sich um ein Grabmal nach § 27 handelt, bedarf die Entfernung der Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Kommt die nutzungsberechtigte Person ihrer Verpflichtung nicht innerhalb von drei Monaten nach Bekanntgabe über die Abräumung des Reihengrabes (§ 12 Absatz 2) oder nach Ablauf des Nutzungsrechtes an einem Wahlgrab nach, kann die Friedhofsverwaltung die Abräumung auf Kosten der nutzungsberechtigten Person vornehmen oder veranlassen. Für die entstehenden Kosten ist die nach der Gebührenordnung vorgesehene Gebühr zu zahlen. Ersatz für ein Grabmal und eine Grabanlage ist von der Friedhofsverwaltung nicht zu leisten. Die Friedhofsverwaltung ist auch nicht zur Aufbewahrung abgeräumter Grabmale und Grabanlagen verpflichtet.

§ 27
Künstlerisch oder historisch wertvolle Grabmale

(1) Künstlerisch oder historisch wertvolle Grabmale werden nach Möglichkeit von der Friedhofsverwaltung erhalten.

(2) Gräber der Opfer von Krieg und Gewaltherrschaft dürfen gemäß § 14 der Durchführungsbestimmungen zur Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (gemäß Fassung vom 3. Dezember 2009) nicht aufgelöst werden.

VIII. Leichenräume und Trauerfeiern

§ 28
Leichenhalle

(1) Die Leichenhalle dient zur Aufnahme von Leichen bis zur Bestattung.

(2) Auf Wunsch der Angehörigen kann ein Sarg, sofern keine Bedenken bestehen, in der Leichenhalle von einem Beauftragten der Friedhofsverwaltung geöffnet werden. Särge sollen spätestens eine halbe Stunde vor Beginn der Trauerfeier geschlossen werden.

(3) Ein Sarg, in dem eine verstorbene Person liegt, die im Zeitpunkt des Todes an einer nach dem Infektionsschutzgesetz meldepflichtigen Krankheit gelitten oder bei der der Verdacht einer solchen Krankheit zu dem genannten Zeitpunkt bestanden hat, wird nach Möglichkeit in einem besonderen Raum aufgestellt. Der Sarg darf nur mit schriftlicher Genehmigung der unteren Gesundheitsbehörde geöffnet werden.

§ 29
Benutzung der Friedhofskapelle und der Kirche

(1) Für die Trauerfeier steht die Friedhofskapelle zur Verfügung.

(2) Für verstorbene Mitglieder der Kirchengemeinde steht nach vorheriger Einwilligung durch den Kirchenvorstand für die Trauerfeier auch die Kirche zur Verfügung.

(3) Die Trauerfeier muss der Würde des Ortes entsprechen.

(4) Die Aufbahrung des Sarges kann versagt werden, wenn die verstorbene Person zum Zeitpunkt des Todes an einer nach dem Infektionsschutzgesetz meldepflichtigen Krankheit gelitten oder bei ihr der Verdacht einer solchen Krankheit zu dem genannten Zeitpunkt bestanden hat oder wenn Bedenken wegen des Zustandes der Leiche bestehen.

IX. Haftung und Gebühren

Nutzungsberechtigte Personen haften für alle Schäden, die durch von ihnen oder in ihrem Auftrag errichtete Grabmale und andere Anlagen entstehen.

§ 31
Gebühren

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen sind Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührenordnung zu entrichten.

X. Schlussvorschriften

§ 32
Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Ordnung tritt nach der kirchenaufsichtlichen Genehmigung am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Friedhofsordnung in der Fassung vom 14. November 2012 außer Kraft.

Melle, den 17.03.2021

Der Kirchenvorstand:
(Siegel)

P. Halbrügge — Vorsitzender:
von Pappenheim — Kirchenvorsteher:

Die vorstehende Friedhofsordnung wird hiermit gemäß § 66 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5, Absätze 2 und 5 der Kirchengemeindeordnung kirchenaufsichtlich genehmigt.

Osnabrück, den 18.03.2021

(Siegel)
Kusserow, Oberkirchenrat

5

Friedhofsgebührenordnung (FGO)
für den Friedhof
der Ev.-luth. Marien-Kirchengemeinde Oldendorf
in Melle-Oldendorf.

Gemäß § 5 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13. November 1973 (Kirchl. Amtsbl. 1974 S. 1) und § 31 der Friedhofsordnung hat der Kirchenvorstand der Ev.-luth. Marien-Kirchengemeinde Oldendorf für den Friedhof in Oldendorf am 17.03.2021 folgende Friedhofsgebührenordnung beschlossen:

§ 1
Allgemeines

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen sowie für sonstige in § 6 aufgeführte Leistungen der Friedhofsverwaltung werden Gebühren nach dieser Gebührenordnung erhoben.

§ 2
Gebührenschuldner

(1) Gebührenschuldner der Benutzungsgebühr ist
1. wer die Bestattung oder sonstige gebührenpflichtige Leistung nach dieser Ordnung beantragt oder durch ihm zurechenbares Verhalten ausgelöst hat,

2. wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erworben oder verlängert hat,

3. wer die Gebührenschuld gegenüber der Friedhofsverwaltung durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder wer für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

(2) Gebührenschuldner der Verwaltungsgebühr ist
1. wer die Verwaltungshandlung veranlasst oder in wessen Interesse sie vorgenommen wird,

2. wer die Gebührenschuld gegenüber der Friedhofsverwaltung durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder wer für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

(3) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 3
Entstehen der Gebührenschuld

(1) Bei Grabnutzungsgebühren entsteht die Gebührenschuld bereits mit der Begründung des Nutzungsrechtes für die gesamte Nutzungsdauer der Grabstätte oder bereits mit der Verlängerung des Nutzungsrechtes für den Zeitraum der gesamten Verlängerung der Grabstätte.

(2) Bei sonstigen Benutzungsgebühren entsteht die Gebührenschuld mit der Inanspruchnahme der jeweiligen gebührenpflichtigen Leistung.

(3) Bei Verwaltungsgebühren entsteht die Gebührenschuld mit der Vornahme der Verwaltungshandlung.

§ 4
Festsetzung und Fälligkeit

(1) [1]Die Heranziehung zu Gebühren erfolgt durch schriftlichen Bescheid. [2]Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

(2) Die Friedhofsverwaltung kann die Benutzung des Friedhofes untersagen und Leistungen verweigern, sofern ausstehende Gebühren nicht entrichtet worden sind oder eine entsprechende Sicherheit nicht geleistet ist.

(3) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

§ 4b
Stundung und Erlass der Gebühren

(1) Die Gebühren können im Einzelfall aus Billigkeitsgründen wegen persönlicher oder sachlicher Härte gestundet sowie ganz oder teilweise erlassen werden.

§ 5
Säumniszuschläge, Kosten, Einziehung rückständiger Gebühren

(1) Werden Gebühren nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, so ist für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 1 % des abgerundeten rückständigen Gebührenbetrages zu entrichten; abzurunden ist auf den nächsten durch 50 Euro teilbaren Betrag.

(2) Für schriftliche Mahnungen sind die entstandenen Portokosten durch den Gebührenschuldner oder die Gebührenschuldnerin zu erstatten.

(3) [1]Rückständige Gebühren, Säumniszuschläge sowie Kosten nach Absatz 2 werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen. [2]Die Kosten der Vollstreckung hat der Vollstreckungsschuldner oder die Vollstreckungsschuldnerin zu tragen.

§ 6
Gebührentarif

I. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten:

1.	Reihengrabstätte:		
	a) für Personen über 5 Jahre	für 25 Jahre	409,50 Euro
	b) für Kinder bis zu 5 Jahren	für 25 Jahre	316,50 Euro
2.	Wahlgrabstätte:		
	a) je Grabstelle	für 25 Jahre	596,- Euro
3.	Urnenreihengrabstätte:		
	a) für eine Urne	für 25 Jahre	254,- Euro
	b) für eine Urne am Holzkreuz inkl. Pflege	für 25 Jahre	720,- Euro
4.	Urnenwahlgrabstätte:		
	a) für bis zu vier Urnen	für 25 Jahre	1.140,- Euro
	b) zur Beisetzung von Urnen auf dem Gemeinschaftsfeld „An der Luthereiche“ inkl. Pflege zzgl. Kauf der vorh. Grabstele	für 25 Jahre für zwei Stellen	1.714,- Euro
	c) zur Beisetzung von Urnen auf dem Gemeinschaftsfeld „An der Luthereiche“ inkl. Pflege zzgl. Kauf der vorh. Grabstele	für 25 Jahre für vier Stellen	3.428,- Euro
5.	Baumurnengrabstätten		
	a) je Grabstelle für eine Urne inkl. Pflege und Plakette	für 25 Jahre	1.170,50 Euro

6. Zusätzliche Bestattung einer Urne in einer bereits belegten Wahl- oder Urnenwahlgrabstätte gemäß § 11 Absatz 5 der Friedhofsordnung:

   a) eine Gebühr gemäß Nummer 7 zur Anpassung an die neue Ruhezeit und

   b) eine Gebühr gemäß Abschnitt II. Nummer 2.

7. Für jedes Jahr des Wiedererwerbs oder der Verlängerung von Nutzungsrechten (gem. § 13 Absatz 2 FO) ist für jedes Jahr, um das das Nutzungsrecht verlängert wird, 1/25 der Gebühren nach Nummern 2, 4 oder 5 zu entrichten.

   Wiedererwerbe und Verlängerungen von Nutzungsrechten sind nur in vollen Kalenderjahren möglich.

   Die Gebühr für den Erwerb, Wiedererwerb und die Verlän-

gerung des Nutzungsrechtes wird für die gesamte Nutzungszeit im Voraus erhoben.

II. Gebühren für die Bestattung:

Für das Ausheben und Verfüllen der Gruft, Abräumen der Kränze und der überflüssigen Erde:

1.	für eine Erdbestattung:	430,- Euro
2.	für eine Urnenbestattung:	135,- Euro
3.	bei einer Umbettung	nach Aufwand

III. Gebühr für die Benutzung der Leichenkammer/Friedhofskapelle:

1.	Gebühr für die Benutzung der Leichenkammer je Bestattungsfall:	137,50 Euro
2.	Gebühr für die Benutzung der Friedhofskapelle je Bestattungsfall:	280,- Euro

IV. Gebühren für die Grabstelen auf dem Gemeinschaftsfeld „An der Luthereiche“

1. Grabstele 80cm (inkl. einer Namensbeschriftung)

a)	Beschriftung vertieft in den Stein eingearbeitet	2.315,- Euro
b)	Beschriftung mit aufgesetzter Bronze	2.415,- Euro

Jede weitere Namensbeschriftung

c)	vertieft in den Stein eingearbeitet	850,- Euro
d)	mit aufgesetzter Bronze	950,- Euro

2. Grabstele 55 cm (inkl. einer Namensbeschriftung)

a)	Beschriftung vertieft in den Stein eingearbeitet	2.035,- Euro
b)	Beschriftung mit aufgesetzter Bronze	

Jede weitere Namensbeschriftung

c)	vertieft in den Stein eingearbeitet	850,- Euro
d)	mit aufgesetzter Bronze	950,- Euro

3. Liegestein (inkl. einer Namensbeschriftung)

a)	Beschriftung vertieft in den Stein eingearbeitet	1.580,- Euro
b)	Beschriftung mit aufgesetzter Bronze	1.680,- Euro

Jede weitere Namensbeschriftung

a)	vertieft in den Stein eingearbeitet	593,- Euro
b)	mit aufgesetzter Bronze	685,- Euro

§ 7

Leistungen, für die kein Gebührentarif vorgesehen ist, werden von der Friedhofsverwaltung nach dem jeweiligen Aufwand berechnet.

§ 8
Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Friedhofsgebührenordnung tritt nach ihrer Genehmigung am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührenordnung tritt die Friedhofsgebührenordnung in der Fassung vom 13.08.2018 außer Kraft.

Oldendorf, den 17.03.2021

Der Kirchenvorstand:
(Siegel)

P. Halbrügge — Vorsitzender
von Pappenheim — weiteres Mitglied

Die vorstehende Friedhofsgebührenordnung wird hiermit gemäß § 66 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5, Absätze 2 und 5 der Kirchengemeindeordnung kirchenaufsichtlich genehmigt.

Osnabrück, den 18.03.2021

(Siegel)

Kirchenamt Osnabrück Stadt-und Land
Kusserow, Oberkirchenrat

Herausgegeben vom Landkreis Osnabrück, Am Schölerberg 1, 49082 Osnabrück.
Zur Veröffentlichung bestimmte Bekanntmachungen sind zu richten an den Landkreis Osnabrück - Fachdienst 1 - Service - Postfach 25 09, 49015 Osnabrück -
Druck und Verlag: B. Ad. Ricke, Postfach 13 06, 49589 Bersenbrück. Das Amtsblatt erscheint 14täglich, in der Regel Mitte und Ende eines jeden Monats.
Laufender Bezug und Einzelstück durch den Verlag. Bezugspreis: bis 12 Seiten € 1,60, je weitere 2 Seiten € 0,15 brutto mehr; zuzüglich € 2,05 Versandkosten.